

---

# **Wiederherstellungen**

Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen  
unter Berücksichtigung des BEL II-2014

## **im Festzuschusssystem**

Stand Oktober 2015

3. überarbeitete Auflage 2015

Überarbeitete Ausgabe für die KZV Schleswig-Holstein

Wir danken der KZV Hessen und der KZV Niedersachsen für die konzeptionelle Vorarbeit.

---

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Allgemeine Hinweise</b>	
➤ Vorlage der eGK.....	8
➤ Festzuschuss-Richtlinien .....	8
➤ Bewilligung von Wiederherstellungsmaßnahmen .....	8
➤ Heil- und Kostenplan (HKP) .....	8
➤ Regelversorgung .....	9
➤ Bonusregelung .....	9
➤ Härtefälle .....	10
➤ Zuordnung und Kombination der Festzuschüsse .....	10
➤ Leistungen ohne Anspruch auf Festzuschüsse .....	11
➤ BEMA und BEL II.....	11
➤ Gleichartige und andersartige Wiederherstellungen .....	11
➤ Verblendungen .....	12
➤ Kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatz .....	12
➤ Suprakonstruktionen .....	13
➤ Defektprothesen (gemäß BEMA-Nrn. 101-104) .....	13
➤ Wiederherstellungen ohne Zahnarztbeteiligung .....	13
➤ Wirtschaftlichkeitsgebot .....	13
➤ Abrechnung von Festzuschüssen .....	14
➤ Zahntechnische Leistungen/Rechnungsdatum.....	14
➤ Materialkosten in Verbindung mit zahntechnischen Leistungen.....	15
➤ Auslagenersatz für Materialien / Kategorienummern.....	15
➤ Versandkosten.....	16
➤ Einstufung als Regelversorgung, gleichartige Versorgung, andersartige Versorgung .....	16
➤ Übersicht zum Erfordernis der vorherigen Bewilligung durch die Krankenkasse..	17
➤ Checkliste zur Fehlervermeidung.....	18
➤ Hinweise zu den Beispielen .....	19
➤ Beispiele.....	20 - 166
➤ Tabelle „Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen“ .....	167 - 168

## 1. Wiederherstellungen von Prothesen im Kunststoffbereich

1.1	Sprungreparatur oder Bruchreparatur (ohne Abformung).....	20
1.2	Bruch- und Sprungreparatur (ohne Abformung) .....	20
1.3	Bruchreparatur und Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung) .....	21
1.4	Wiederbefestigen eines Zahnes, Ersetzen eines Zahnes und einer einarmigen Klammer, ohne Metallverbindung (mit Abformung).....	21
1.5	Erneuerung eines Zahnes (mit Abformung) .....	22
1.6	Erweiterung eines Zahnes (mit Befundveränderung).....	22
1.7	Erweiterung um die Zähne 17 und 18 mit einem Konfektionszahn und einem Basisteil .....	23
1.8	Bruchreparatur einer Oberkiefer-Totalprothese (mit Abformung) und indirekte Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung .....	24
1.9	Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung) und indirekte vollständige Unterfütterung einer Oberkiefer-Totalprothese .....	25
1.10	Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer .....	25
1.11	Erneuerung einer gebogenen einarmigen Klammer (mit Abformung) .....	26
1.12	Erweiterung um 2 Zähne und Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer .....	27
1.13	Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention ohne Metallverbindung und Erneuerung einer gebogenen mehrarmigen Klammer (keine Neuplanung) und direkte Teilunterfütterung .....	28
1.14	Erneuerung aller Zähne und Sättel einer Teilprothese mit Metallbasis .....	29
1.15	Verschließen eines Sekundärteleskops nach Zahnextraktion .....	30

## 2. Wiederherstellungen von Prothesen im gegossenen Metallbereich

2.1	Sprungreparatur einer Metallbasis (ohne Abformung).....	31
2.2	Bruchreparatur einer Metallbasis - auch Sublingualbügel - (mit Abformung) .....	32
2.3	Bruchreparatur einer Metallbasis und Wiederbefestigung von 2 Zähnen (mit Abformung) .....	32
2.4	Erweiterung eines Zahnes mit gebogener Retention (mit Metallverbindung) .....	33
2.5	Erweiterung um 2 Zähne mit gebogenen Retentionen (mit Metallverbindung).....	34
2.6	Erweiterung um einen Zahn und eine gegossene Auflage (mit Metallverbindung) .....	35
2.7	Erweiterung um 4 Zähne und gegossene Retention(en) .....	35
2.8	Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes.....	36
2.9	Neuplanung eines gegossenen Halte- und Stützelementes .....	37
2.10	Bruchreparatur einer Metallbasis, Erweiterung um 2 Zähne mit einer gegossenen Retention und Wiederbefestigung eines Zahnes .....	38
2.11	Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes und vollständige Unterfütterung .....	39
2.12	Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil .....	41

2.13	Erneuerung einer gebogenen Klammer (mit Metallverbindung) und indirekte Teilunterfütterung .....	41
2.14	Erweiterung einer Modellgussprothese um 2 Zähne mit 2 Rückenschutzplatten .....	42
2.15	Erweiterung um 2 Zähne durch gegossenes Basisteil und Rückenschutzplatten mit Kunststoffverblendungen .....	43
2.16	Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Verblendungen an Rückenschutzplatten .....	43
2.17	Nachträgliches Einarbeiten einer Metallbasis und Rebasierung einer Unterkiefer-Totalprothese .....	45

### 3. Unterfütterungen

3.1	Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - direkt .....	47
3.2	Teilunterfütterung einer Totalprothese - direkt .....	47
3.3	Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt .....	48
3.4	Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt .....	48
3.5	Vollständige indirekte Unterfütterung einer schleimhautgetragenen Deckprothese im Oberkiefer mit funktioneller Randgestaltung .....	48
3.6	Vollständige indirekte Unterfütterung einer partiellen Prothese im Unterkiefer (Restzahnbestand 2 Zähne) mit funktioneller Randgestaltung .....	49

### 4. Wiederherstellungen von Teleskop- und Konuskronen

4.1	Wiederbefestigung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone .....	51
4.2	Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone .....	52
4.3	Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung an Teleskop- oder Konuskrone .....	52
4.4	Erneuerung einer Komposit-Vollverblendung an Teleskop- oder Konuskrone .....	53
4.5	Löten eines perforierten Sekundärteleskops .....	53
4.6	Wiederbefestigung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskrone an Metallbasis .....	54
4.7	Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 .....	55
4.8	Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskrone Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 liegt <u>nicht</u> vor .....	56
4.9	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 .....	58
4.10	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone, Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 liegt <u>nicht</u> vor .....	59
4.11	Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung eines Zahnes .....	60
4.12	Erneuerung einer Teleskopkrone .....	62
4.13	Erweiterung einer Teleskopkrone, Befundsituation nach FZ 3.2 und 4.6 liegt <u>nicht</u> vor .....	63
4.14	Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone ohne Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes .....	64
4.15	Wiedereinsetzen des Primärteils einer Teleskopkrone .....	65
4.16	Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone .....	66

## 5. Wiederherstellungen von Wurzelstiftkappen

5.1	Wiedereinsetzen einer Wurzelstiftkappe .....	68
5.2	Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor .....	69
5.3	Erneuerung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor .....	71
5.4	Erneuerung Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor .....	73
5.5	Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor .....	75
5.6	Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Verbindungselement Befundsituation nach FZ 4.8 liegt <u>nicht</u> vor .....	77

## 6. Wiederherstellungen der Funktion von gegossenen Halte- und Stützelementen und von anderen Verbindungselementen

6.1	Wiederherstellung der Funktion von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen .....	81
6.2	Wiederherstellung der Friktion eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes .....	81
6.3	Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, Steg, o.ä.) .....	83
6.4	Erneuerung des Sekundärteils eines Verbindungselementes (z. B. Riegel, Anker, o. ä.) ...	86
6.5	Erneuerung Steghülse/Lasche/Reiter .....	88

## 7. Wiederherstellungen von Einzelkronen

7.1	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Rezementierung) .....	90
7.2	Wiedereinsetzen von 2 verblockten Vollgusskronen (Rezementierung) .....	90
7.3	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone nach Wiederherstellung (Rezementierung) .....	91
7.4	Wiedereinsetzen einer vollkeramischen Krone (Rezementierung) .....	92
7.5	Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Adhäsivtechnik) .....	92
7.6	Wiedereinsetzen einer Vollkeramikkrone (Adhäsivtechnik) .....	93
7.7	Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette) .....	93
7.8	Erneuerung einer vestibulären Verblendung im direkten Verfahren .....	95
7.9	Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone .....	96
7.10	Erneuerung einer keramischen Vollverblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone .....	98
7.11	Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus .....	99
7.12	Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines gegossenen Stiftaufbaus .....	101
7.13	Wiedereinsetzen einer Krone und Eingliederung eines direkten, nicht metallischen Stiftaufbaus (glasfaserverstärkter Komposit-Stift o.ä.) .....	104

7.14	Wiedereinsetzen einer Einzelkrone <u>und</u> Wiedereinsetzen eines konfektionierten oder gegossenen Stiftaufbaus unter Anwendung der Adhäsivtechnik.....	105
7.15	Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen.....	106
7.16	Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen im Vertretungsdienst .....	108

## 8. Wiederherstellungen von Brücken

8.1	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker (K B K).....	110
8.2	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker (K B K K) .....	111
8.3	Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit 2 Ankerkronen (K K B).....	111
8.4	Wiedereinsetzen einer Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln .....	112
8.5	Wiedereinsetzen einer Inlaybrücke mit 2 Anker .....	113
8.6	Erneuerung einer vestibulären Verblendung an einer Ankerkrone oder an einem Brückenglied im direkten Verfahren .....	114
8.7	Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 13) und Wiedereinsetzen der dreigliedrigen Brücke.....	114
8.8	Erneuerung aller vestibulären keramischen Verblendungen, Verschließen der Trennspalte (Ankerkronen 13 und 15), Wiedereinsetzen der Brücke .....	117
8.9	Umarbeiten einer Ankerkrone zu einem Brückenglied .....	119
8.10	Erweiterung einer Brücke um ein Brückenglied und eine Ankerkrone, Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 15) und Wiedereinsetzen der Brücke.....	121
8.11	Erweiterung einer vorhandenen Brücke um ein Freidendbrückenglied mit vestibulärer keramischer Verblendung und Wiedereinsetzen der Brücke .....	123
8.12	Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke.....	125
8.13	Erneuerung eines Geschiebes und der vestibulären Verblendung sowie Wiedereinsetzen einer geteilten Brücke mit disparallelen Pfeilern, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt.....	127
8.14	Erneuerung Primär- <u>oder</u> Sekundärteil eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung bzw. unter Anwendung der Adhäsivtechnik, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt.....	129
8.15	Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung .....	130
8.16	Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken .....	131
8.17	Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken im Vertretungsdienst.....	133

## 9. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Kronen und Brücken und implantatgetragenen Verbindungselementen

	Festzuschuss 7.3, 7.4 .....	135
9.1	Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer implantatgetragenen Krone im Munde des Patienten .....	136
9.2	Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung an einer implantatgetragenen Krone im direkten Verfahren .....	138

	<b>Seite</b>
<b>9.3</b> Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone .....	139
<b>9.4</b> Erneuerung einer keramischen Vollverblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone .....	140
<b>9.5</b> Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Krone durch Rezementierung .....	142
<b>9.6</b> Wiedereinsetzen einer verschraubten implantatgetragenen Krone (nach Schraubenlockerung o.ä.) .....	143
<b>9.7</b> Wiederbefestigung der vestibulären Verblendung einer implantatgetragenen Krone im Nichtverblendbereich im direkten Verfahren .....	144
<b>9.8</b> Wiedereinsetzen von 2 zementierbaren implantatgetragenen Kronen .....	145
<b>9.9</b> Wiedereinsetzen eines implantatgetragenen Primärteleskops 43 bei Restzahnbestand.....	146
<b>9.10</b> Erneuerung der Verblendung an implantatgetragener Teleskopkrone 43.....	147
<b>9.11</b> Erneuerung der Verblendungen an allen zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen.....	148
<b>9.12</b> Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke .....	149
<b>9.13</b> Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke durch Rezementierung bzw. durch Verschraubung.....	151
<b>9.14</b> Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer zahn- und implantatgetragenen Brücke (Hybrid-Konstruktion) .....	153

## **10. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesen**

Festzuschuss 7.7.....	155
<b>10.1</b> Bruchreparatur einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt) .....	156
<b>10.2</b> Bruchreparatur der Metallbasis einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt) .....	157
<b>10.3</b> Erneuerung eines Zahnes an einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt) .....	158
<b>10.4</b> Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Oberkiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt) .....	159
<b>10.5</b> Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei nicht atrophiertem Unterkiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt).....	159
<b>10.6</b> Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese und Beseitigung eines Bruchs bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt) .....	160
<b>10.7</b> Erweiterung eines Zahnes an implantatgetragener Prothese .....	162
<b>10.8</b> Erweiterung von 2 Zähnen an implantatgetragener Prothese .....	163
<b>10.9</b> Erneuerung der implantatgetragenen Sekundärteleskope bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt), Ausarbeitung: wie partielle Prothese .....	164
<b>10.10</b> Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen .....	165

---

## Allgemeine Hinweise

(Wir bitten um Verständnis, dass in diesem Handbuch wegen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde, es sind aber ausdrücklich Frauen und Männer gemeint. - Danke)

### ➤ Vorlage der eGK

Der Versicherte hat vor Behandlungsbeginn den Nachweis zur Berechtigung der Leistungsanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen durch Vorlage seiner elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu erbringen. Außerdem sind das Bestehen der Krankenversicherung und die erfolgte Aufklärung durch Unterschriftsleistung im Feld „Erklärung des Versicherten“ auf dem Heil- und Kostenplan zu bestätigen.

### ➤ Festzuschuss-Richtlinien

Für die Ansatzfähigkeit der jeweiligen Festzuschüsse sind die jeweils gültigen Festzuschuss-Richtlinien zu beachten.

### ➤ Bewilligung von Wiederherstellungsmaßnahmen

Für Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere nach den Festzuschüssen 6.0 - 6.9 (für Details siehe Seite 17) entfällt bei den gesetzlichen Krankenkassen für den Vertragszahnarzt die Verpflichtung, den Heil- und Kostenplan der Krankenkasse zur Prüfung vorzulegen. Das Recht, vor Beginn der Behandlung die Bewilligung einzuholen, bleibt unberührt.

Anders verhält es sich, wenn es sich um einen Härtefall handelt oder Fälle mit Statusergänzung 5 (Beitragsrückstand), 6 (Kriegsopferversorgung), 7, 8 (Auslandsabkommen). In diesen Fällen ist der Heil- und Kostenplan vor Behandlungsbeginn der Krankenkasse zur Bewilligung der Festzuschüsse vorzulegen, ebenso können Wiederherstellungen und Erweiterungen innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist nur mit Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse erfolgen! In diesen Fällen sind die Feststellungen des jeweiligen Kostenträgers abzuwarten. Mit der Behandlung darf im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht vor Bewilligung der Festzuschüsse begonnen werden. Wünscht ein gesetzlich Versicherter eine Behandlung ohne Vorliegen der Bewilligung seiner Krankenkasse, ist die Behandlung nur im Rahmen einer privaten Vereinbarung möglich.

### ➤ Heil- und Kostenplan (HKP)

Vor Beginn der Behandlung ist ein kostenfreier HKP zu erstellen.

Im Bemerkungsfeld ist die Art der Wiederherstellungsmaßnahme, ggf. mit Zahnangabe einzutragen (z.B. „Zahn 23 vestibuläre Verblendung an Teleskopkrone neu“), um nachvollziehbar den Umfang der Wiederherstellung zu dokumentieren.

Nach Abschluss der Behandlung rechnet der Vertragszahnarzt die von der Krankenkasse bewilligten bzw. die ansetzbaren Festzuschüsse mit der KZV ab.



---

## Andersartige Wiederherstellungen

Andersartige Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte, mit „D“ (Direktabrechnung) bei Antragstellung zu kennzeichnen. Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung. Der HKP ist im Original mit Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift) beizufügen. Zu Dokumentationszwecken sollte eine Kopie des ausgehändigten HKP's in der Praxis archiviert werden. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Erstattung der Festzuschüsse durch seine Krankenkasse.

### Abtretungserklärung:

In Schleswig-Holstein existiert nur mit den Kostenträgern AOK NORDWEST, SVLFG und Knappschaft eine vertragliche Vereinbarung, dass in vorgenannten Fällen eine Abrechnung der bewilligten Festzuschüsse über die KZV S-H erfolgen kann, soweit eine Abtretungserklärung des Versicherten über die ihm gegenüber dem Kostenträger zustehenden Erstattungsansprüche an den Vertragszahnarzt und eine Erklärung des Vertragszahnarztes entsprechend dem Musterformular der KZV S-H erfolgt.

Das unterschriebene Formular ist dem Heil- und Kostenplan bei Abrechnung über die KZV S-H beizufügen.

Die entsprechenden Formulare können mit der Formularanforderungskarte bei der KZV S-H angefordert oder von der Internet-Seite der KZV S-H [www.kzv-sh.de](http://www.kzv-sh.de) heruntergeladen werden.

## ➤ **Regelversorgung**

Zur Regelversorgung gehören nur BEMA- und BEL II-Leistungen, die in den Festzuschuss-Richtlinien beim jeweiligen Befund als ansatzfähige Leistungen hinterlegt sind.

Die Abrechnung von „Nicht-BEL II“-Leistungen löst die abrechnungstechnische Gleichartigkeit der Wiederherstellungsmaßnahme aus, mit der Folge, dass für Härtefälle die Zuschusshöhe auf den doppelten Festzuschuss begrenzt ist.

## ➤ **Bonusregelung**

Bei Wiederherstellungsmaßnahmen ohne Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse ist der Bonus durch die Praxis zu vermerken. Mögliche Eintragungen sind: „00“, „20“ oder „30“. Bei papierloser Abrechnung ist auf den korrekten Eintrag in der Erfassungsmaske zu achten. Bestehen Zweifel bzgl. der Anspruchsberechtigung des Versicherten bzw. der Höhe des Festzuschusses, kann freiwillig eine Festzuschussfestsetzung durch die Krankenkasse eingeholt werden.

---

## ➤ Härtefälle

Versicherte, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden (Härtefälle), haben bei Wiederherstellungen, die eine reine Regelversorgung beinhalten, Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten durch die Krankenkasse.

In Abschnitt „IV. Zuschussfestsetzung“ des HKP's ist das Feld „Härtefall“ durch die Krankenkasse zu kennzeichnen. Wird eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung durchgeführt, werden die Gesamtkosten nach BEMA und BEL II über die KZV abgerechnet, auch der Kostenanteil, der ggf. den doppelten Festzuschuss überschreitet. Hierbei muss erkennbar sein, welche Leistungen des BEMA Grundlage der Abrechnung sind.

Bei gleich- und andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen ist die Leistungspflicht der Krankenkasse auf den doppelten Festzuschuss beschränkt. Soweit die tatsächlichen Kosten den doppelten Festzuschuss unterschreiten, werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

Die tatsächlichen Kosten bei Wiederherstellungen innerhalb der Regelversorgung oder der doppelte Festzuschuss bei gleich- oder andersartigen Wiederherstellungen werden von der Krankenkasse nur insoweit übernommen, als in den tatsächlichen Kosten keine Kostenanteile für Edelmetalllegierungen oder Reinmetall enthalten sind. Bei Härtefällen sind diese Kosten unabhängig der Art der Wiederherstellung abzuziehen. Bei Verwendung von Edelmetalllegierungen oder Reinmetall besteht nur Anspruch auf NEM-Legierung je Abrechnungseinheit.

Die vom Versicherten bei Regelversorgungen zu tragenden Mehrkosten ergeben sich aus der Differenz der Kosten für die jeweils verwendete Edelmetalllegierung oder Reinmetall inkl. Mehrwertsteuer abzüglich der für die jeweilige Regelversorgung vorgesehenen NEM-Abrechnungsbeträge inkl. Mehrwertsteuer. Der errechnete Betrag ist im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, des HKP's einzutragen.

## ➤ Zuordnung und Kombination der Festzuschüsse

Für Wiederherstellungen von konventionellem Zahnersatz und Zahnkronen sind Festzuschüsse der Befundklasse 6 ansetzbar. Für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind die FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ansetzbar.

Die Kombinationsmöglichkeiten der FZ 6.0-6.10 und der FZ 7.3, 7.4 und 7.7 sind abhängig von Art und Umfang der Wiederherstellungsmaßnahme. Die Tabelle „Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen/Erneuerungen von Suprakonstruktionen“ ist zu beachten.

Bei einzeitigem Vorgehen sind die FZ 6.0, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 untereinander im selben Kiefer nicht kombinierbar.

Die FZ 6.2-6.5 werden nach zwei Kriterien unterschieden:

1. Maßnahmen im Kunststoffbereich oder im gegossenen Metallbereich.
2. Maßnahmen mit Veränderung des Befundes (in der Regel Zahnerweiterung) oder ohne Veränderung des Befundes.

---

➤ **Leistungen ohne Anspruch auf Festzuschüsse**

Werden Leistungen im Rahmen einer Wiederherstellung erbracht, die per Gesetz, Vertrag, Richtlinien oder Abrechnungsbestimmungen ausgegrenzt sind (z. B. Prothese säubern oder polieren, Vergoldung, etc.) und auf Wunsch des Patienten erfolgen, sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Diese Leistungen sind auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung zu erbringen. Die Vereinbarung muss vor Behandlungsbeginn mit dem Versicherten abgeschlossen werden. Eine Abrechnung über die KZV S-H ist in diesen Fällen nicht möglich.

➤ **BEMA und BEL II**

Für Wiederherstellungen innerhalb der Regelversorgung und bei Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen in Ausnahmefällen nach Nr. 36a/b der ZE-Richtlinien („zahnbegrenzte Einzelzahnücke..., atrophierter zahnloser Kiefer“) ist die Abrechnung nach BEMA und BEL II verbindlich. Zum 01.01.2006 wurden einige zahntechnische Leistungen in das BEL II aufgenommen, die ausschließlich bei den Ausnahmefällen für Suprakonstruktionen anzuwenden sind.

Die Neufassung des BEL II zum 01.04.2014 wurde in diese Neuauflage eingearbeitet.

Leistungen nach den Nrn. 100a-100f BEMA können mehrfach oder nebeneinander nur abgerechnet werden, wenn die Wiederherstellung der Funktion oder die Erweiterung von herausnehmbaren Prothesen nicht in einer Sitzung durchführbar ist.

➤ **Gleichartige und andersartige Wiederherstellungen**

Werden Leistungen erbracht, die über den Rahmen der Regelleistungen bei Wiederherstellungen hinausgehen, handelt es sich um gleich- oder andersartige Wiederherstellungsfälle.

Die über die Regelleistungen hinausgehenden Leistungen bei gleichartigen Wiederherstellungsfällen und alle andersartigen Wiederherstellungen können nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) oder einer eigenen Laborliste berechnet werden.

In diesen Fällen ist vor Behandlungsbeginn auch HKP Teil 2 (Anlage zum HKP) auszufüllen und vom Versicherten unterschreiben zu lassen.

Teil 2 des HKP's wird jedoch nicht zur Abrechnung mit eingereicht.

Behandlungsfälle mit andersartigen oder überwiegend andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte, mit „D“ (Direktabrechnung) zu kennzeichnen. Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung. Der HKP ist im Original mit Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift) beizufügen, ebenso Fremd- bzw. Eigenlaborbelege in Kopie. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Erstattung der Festzuschüsse durch seine Krankenkasse gemäß § 55 Abs. 5 SGB V.

(Siehe auch Seite 9 - Abtretungserklärung).

---

## ➤ **Verblendungen**

Nach den ZE-Richtlinien gehören nur vestibulär verblendete Kronen, Ankerkronen, Brückenglieder und Teleskopkronen im Oberkiefer für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4 zur Regelversorgung. Die vestibuläre Verblendung umfasst im Bereich der Zähne 1-3 auch die Schneidekanten. Vollverblendungen im Verblendbereich sind auch bei Wiederherstellungen nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste als gleichartige Versorgungs berechenbar. Auch in diesen Fällen sind die FZ 6.9 und 7.3 je wiederherstellungsbedürftiger Verblendung im Verblendbereich ansetzbar. Für die Wiederherstellung von Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten. Hierfür ist nicht FZ 6.9, sondern FZ 6.3 ansetzbar.

## ➤ **Kombiniert festsitzend-herausnehmbarer Zahnersatz**

Als Leistungen der Regelversorgung sind für Neuversorgungen als Verbindungselemente nur Teleskop- bzw. Konuskronen bei bestimmten Lückengebissituationen und zahlenmäßiger Beschränkung sowie Teleskop- bzw. Konuskronen bzw. Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen vorgesehen.

Dieser Sachverhalt ist auch bei Wiederherstellungen zu beachten. Wie bei Neuversorgungen gilt auch bei Wiederherstellungen, dass der Patient den Anspruch auf den befundbezogenen Festzuschuss nicht verliert, wenn andere oder zusätzliche Verbindungselemente (Teleskopkrone, Konuskronen, Geschiebe, Anker, Riegel, Steg u.ä.) wiederhergestellt werden müssen oder der eingegliederte Zahnersatz mit anderen Verbindungselementen verankert ist. Solche Wiederherstellungen sind gleichartig.

Gleiches gilt in Fällen, in denen Teleskop- oder Konuskronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen wiederhergestellt werden müssen.

Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primär-/Sekundärteleskopkronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

FZ 6.10 ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.

---

## ➤ **Suprakonstruktionen**

Eine Suprakonstruktion liegt vor, wenn mindestens ein Bestandteil über ein Implantat verankert ist. Für die Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind die FZ 7.3, 7.4 oder 7.7 ansetzbar. Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind in der Regel andersartig.

Für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen in Ausnahmefällen nach Nr. 36a/b der ZE-Richtlinien („zahnbegrenzte Einzelzahnlücke ...“, atrophierter zahnloser Kiefer“) ist die Abrechnung nach BEMA und BEL II verbindlich. Die entsprechenden Leistungen des BEMA sind mit Anhang „i“ (z. B. 24bi, 100ei) zu kennzeichnen. Zum 01.01.2006 wurden einige zahntechnische Leistungen in das BEL II aufgenommen, die ausschließlich bei den Ausnahmefällen für Suprakonstruktionen anzuwenden sind. Gemäß der bisherigen Leistungssystematik des BEL II bezeichnen die ersten drei Ziffern die Hauptposition, die vierte Ziffer dient der Leistungstransparenz. Die entsprechenden Leistungen des BEL II enthalten als vierte Ziffer eine „6“ oder „8“ (z. B. 001 8, 102 6). Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt nur in diesen Fällen über die KZV.

## ➤ **Defektprothesen (gemäß BEMA-Nrn. 101 - 104)**

Leistungen zur Wiederherstellung von Defektprothesen sind nicht im Festzuschuss-system abgebildet, diese werden nach vorheriger Anzeige mit dem „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankung/Kieferbruch“ bei der Krankenkasse nach BEMA Teil 2 auf dem „Abrechnungsf formular für Kiefergelenkserkrankung/Kieferbruch“ als Sachleistungen (ohne Eigenanteil) abgerechnet.

Sind partielle oder totale Prothesen mit Defektprothesen verbunden und bezieht sich die Wiederherstellung auf den zahnprothetischen Anteil (z.B. Zahn wiederbefestigen, Bruch der Basis), ist die Wiederherstellung im Festzuschuss-system durchzuführen. Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über den Heil- und Kostenplan mit Eigenanteil, soweit nicht die Härtefall-Regelung greift.

## ➤ **Wiederherstellungen ohne Zahnarztbeteiligung**

Festzuschüsse und zahnärztliche Gebühren sind nur abrechnungsfähig, wenn eine klinische Untersuchung und/oder eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit des wiederhergestellten Zahnersatzes durch den Zahnarzt durchgeführt wurden.

## ➤ **Wirtschaftlichkeitsgebot**

Grundsätzlich ist das Wirtschaftlichkeitsgebot durch die Festlegung der Regelversorgung erfüllt. Bestehen Therapiealternativen innerhalb der Regelversorgung, ist das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 Abs. 1 SGB V zu beachten. Dies gilt auch für die Beauftragung zahntechnischer Leistungen bei Inanspruchnahme der Härtefallregelung in Regelversorgungsfällen.

---

## ➤ Abrechnung von Festzuschüssen

Festzuschüsse im Zusammenhang mit erbrachten Regelleistungen oder mit gleichartigen Leistungen werden nach Wiederherstellung des Zahnersatzes mit dem HKP über die KZV abgerechnet. Bei der Rechnungslegung gegenüber dem Versicherten ist der Betrag für die über die KZV abgerechneten Festzuschüsse von der Gesamtsumme abzuziehen.

Unterschreitet der tatsächliche Rechnungsbetrag den von der Krankenkasse festgesetzten Festzuschuss, ist der „Festzuschuss“ auf diesen Betrag zu kürzen. Die Hinweise zu Edelmetallkosten unter „Härtefälle“ sind zu beachten.

Bei einer papiergebundenen Abrechnung sind dem Heil- und Kostenplan als Anlage

- der Auslagennachweis des gewerblichen Labors über die zahntechnischen Leistungen,
- der Auslagennachweis des Zahnarzlabor über die zahntechnischen Leistungen und
- die Aufstellung über die abrechnungsfähigen Verbrauchsmaterialien (siehe Seite 15 – Auslagenersatz für Materialien/Kategoriennummern), soweit diese nicht auf dem Auslagennachweis des Zahnarzlabor enthalten sind,

beizufügen.

Bei der Online-Abrechnung sind die zugehörigen XML-Dateien zu übermitteln.

## ➤ Zahntechnische Leistungen/Rechnungsdatum

Das Rechnungsdatum ist bei gewerblichen Laboren der Tag der Lieferung, bei Zahnarzlaboren der Tag der Eingliederung der Wiederherstellung. Der Rechnung an den Versicherten ist gemäß § 87 Abs. 1a S. 8 SGB V eine Durchschrift (Kopie) des Auslagennachweises des gewerblichen oder des Zahnarzlabor über zahntechnische Leistungen und die Erklärung nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14.06.1993 über Medizinprodukte (Konformitätserklärung) in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.

---

## ➤ **Materialkosten in Verbindung mit zahntechnischen Leistungen**

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II-2014 sind neben zahntechnischen Leistungen nur Kosten für Sonder- oder Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten, implantatbedingte Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierungen, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen neben der Nr. 807 0 BEL II) abrechnungsfähig.

Art, Menge und Preis des jeweiligen Materials sind auf dem Auslagennachweis auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die zahntechnischen Leistungen abgegolten.

In die Berechnung der Festzuschusshöhen sind Kosten für Dentallegierungen im Rahmen der Nr. 970 0 BEL II (Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall-Legierung) eingeflossen. Nr. 970 0 BEL II ist je Abrechnungseinheit abrechenbar, als solche gelten:

- jede Krone und jeder Brückenanker, auch bei Adhäsivbrücken
- jedes Brückenglied, auch bei Adhäsivbrücken
- jedes Primär und/oder Sekundärteil einer Teleskopkrone (bzw. Konuskrone)
- jeder gegossene Stiftaufbau
- jedes individuelle Geschiebe in einer geteilten Brücke
- jede Wurzelstiftkappe

## ➤ **Auslagenersatz für Materialien/Kategoriennummern**

Es dürfen die tatsächlich entstandenen Materialkosten berechnet werden. Die verbrauchten Mengen und entstandenen Kosten sind im Einzelfall nachzuweisen. Um eine fehlerfreie Erfassung und eine korrekte Abrechnung der Auslagen gegenüber den Kostenträgern zu ermöglichen, sollen die Verbrauchsmaterialien folgenden Kategorien zugeordnet werden:

<u>Nr.</u>	<u>Art des Materials</u>
5001	Abformmaterial
5011	Wachs-/Bissregistratmaterial
5021	Unterfütterungsmaterial
5031	Weich- und Sonderkunststoffe
5041	Zahn/Zähne
5051	ZE-Fertigteile (z. B. Stifte / Schrauben)
5061	prov. Kronen / Brückenglieder
5261	Sonstiges Material

---

➤ **Versandkosten**

Versandkosten können bei Zahnarztlaboren nicht abgerechnet werden.

Werden Versand und Abholung vom gewerblichen Labor durchgeführt, dürfen ebenfalls keine Versandkosten von der Praxis abgerechnet werden.

Voraussetzung für die Abrechnung von Versandkosten durch die Praxis ist, dass die Praxis selbst den Versand von Abformungen oder zahntechnischen Produkten an das gewerbliche Labor und/oder die Abholung vom gewerblichen Labor vornimmt. Versand und Abholung zählen als getrennte Versandgänge. Der Versandgang beinhaltet jeweils Hin- und Rückfahrt. Abrechenbar ist die jeweils gültige Postgebühr für den Versand von Päckchen bis zu einem Höchstgewicht von 2 kg, soweit keine anderen gesamtvertraglichen Regelungen bestehen.

Die Abrechnung der Versandkosten erfolgt auf dem HKP in Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 6.

➤ **Einstufung als Regelversorgung, gleichartige Versorgung, andersartige Versorgung**

Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach 6.0-6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

Ist die Wiederherstellungsmaßnahme über die abgebildete Regelversorgung hinausgehend, so handelt es sich um eine gleich- oder ggf. auch andersartige Versorgung. Die über die Regelversorgung hinausgehenden Maßnahmen werden nach GOZ und BEB berechnet. Eine vorherige Aufklärung des Patienten ist – wie im Übrigen auch – selbstverständlich.



➤ **Übersicht zum Erfordernis der vorherigen Bewilligung durch die Krankenkasse**

Kostenträger	Festzuschüsse	Vorherige Bewilligung erforderlich
AOK'n IKK'n vdek	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 und 1.5 <u>mit</u> 6.8</li> <li>• 1.4 und 1.5 <u>ohne</u> 6.8</li> <li>• 6.0 bis 6.9</li> <li>• 7.3, 7.4, 7.7</li> </ul>	nein ja nein nein
Knappschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 und 1.5 <u>mit</u> 6.8</li> <li>• 1.4 und 1.5 <u>ohne</u> 6.8</li> <li>• 6.0 bis 6.9</li> <li>• 7.3, 7.4, 7.7</li> </ul>	nein ja nein nein
BKK'n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 und 1.5 mit / ohne 6.8</li> <li>• 6.0 bis 6.10</li> <li>• 7.3, 7.4, 7.7</li> </ul>	nein nein nein
SVLFG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.4 und 1.5 <u>mit</u> 6.8</li> <li>• 1.4 und 1.5 <u>ohne</u> 6.8</li> <li>• 6.0 bis 6.9</li> <li>• 7.3, 7.4, 7.7</li> </ul>	nein ja nein ja

Wiederherstellungen und Erweiterungen innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist sowie Härtefälle können nur mit vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse erfolgen! In diesen Fällen sind die Feststellungen des jeweiligen Kostenträgers abzuwarten. Mit der Behandlung darf im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht vor Bewilligung der Festzuschüsse begonnen werden. Wünscht ein gesetzlich Versicherter eine Behandlung ohne Vorliegen der Bewilligung seiner Krankenkasse, ist die Versorgung nur im Rahmen einer privaten Vereinbarung möglich.

---

## ➤ **Checkliste zur Fehlervermeidung**

- ✓ Die Art der Wiederherstellung wird mit Kiefer- bzw. Zahnangabe im Bemerkungsfeld Abschnitt „I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan“ eingetragen, bei Wiederherstellungsmaßnahmen muss der Befund (Zahnschema) nicht ausgefüllt werden.
- ✓ Im Feld „Erklärung des Versicherten“ bestätigt der Versicherte mit seiner Unterschrift, dass er bei der genannten Krankenkasse versichert ist und erklärt sein Einverständnis für die Behandlung entsprechend dem HKP.
- ✓ Die Bonusstufe wird in Abschnitt „IV. Zuschussfestsetzung“ eingetragen, soweit keine Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse erfolgt.
- ✓ Bei Härtefällen + Sonstigen Kostenträgern muss die Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse vor der Abrechnung abgewartet werden.  
Dies gilt auch für Wiederherstellungsmaßnahmen durch den erstbehandelnden Zahnarzt innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungspflicht.
- ✓ HKP Teil 2 ist bei gleich- und/oder andersartigen Wiederherstellungsmaßnahmen auszufüllen und vom Versicherten zu unterschreiben. HKP Teil 2 ist nicht zur Abrechnung bei der KZV S-H einzureichen.
- ✓ Wiederherstellungen im Rahmen der Regelversorgung werden nach BEMA und BEL II abgerechnet.
- ✓ Bei gleich- und andersartigen Wiederherstellungen erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste, bei gleichartigen Versorgungen nur für jene Leistungen die über die Regelversorgung hinausgehen.
- ✓ Festzuschüsse für andersartige Versorgungen bzw. überwiegend andersartige Versorgungen bei Mischfällen können nicht über die KZV S-H abgerechnet werden (Kennzeichen „D“ in Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“, Zeile 8, rechte Spalte). Der Versicherte erhält die Gesamtrechnung. Ausnahme: Fälle der AOK NORDWEST, SVLFG und Knappschaft, hier ist die unterschriebene Abtretungserklärung der Abrechnung beizufügen.
- ✓ Bei papiergebundener Abrechnung werden dem HKP beigelegt: Durchschriften (Kopien) des gewerblichen Labors und/oder des Praxislabors und eine Aufstellung über die abrechnungsfähigen Verbrauchsmaterialien der Praxis, soweit diese nicht bereits im Auslagennachweis des Praxislabors enthalten sind.
- ✓ Abschnitt „V. Rechnungsbeträge“ muss vollständig ausgefüllt werden. Die Eingliederungsbestätigung (Datum und Unterschrift des Zahnarztes) ist unverzichtbar, da die Festzuschüsse erst dann gewährt werden, wenn die Festzuschuss auslösenden Befunde versorgt wurden.
- ✓ Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. „Kiel“), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. „Philippinen“) anzugeben.
- ✓ Ohne Datum und Unterschrift des Zahnarztes als Bestätigung der Eingliederung kann die papiergebundene Abrechnung der Festzuschüsse über die KZV S-H nicht erfolgen.

---

➤ **Hinweise zu den Beispielen**

Befundbeschreibungen der Festzuschüsse und Leistungsbeschreibungen des BEMA, der GOZ, des BEL II und der BEB sind mit Kurztexten oder mit Abkürzungen wiedergegeben.

Festzuschussbeträge, Bewertungszahlen, Punktwerte, Punktzahlen (GOZ) und zahn-technische Preise sowie Kosten für Praxismaterialien (Abformung, Provisorien, etc.) und Versandkosten sind nicht angegeben.

Kosten für Edelmetalllegierungen oder Reinmetall sind nicht berücksichtigt. Soweit Gusslegierungen anfallen, ist Nr. 970 0 BEL II (Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung) je abrechnungsfähiger Einheit angegeben.

Die aufgeführten Leistungen nach BEMA, GOZ, BEL II und BEB sind beispielhaft. Leistungen nach BEMA sind abrechenbar, wenn sie richtlinien- und vertragskonform und nach den Abrechnungsbestimmungen erbracht worden sind. Die GOZ gilt vollumfänglich, insbesondere sind die Vorschriften zur Bemessung der individuellen Gebührensätze zu beachten.

Soweit Leistungen nach Maßgabe der GOZ berechenbar sind, wurden die Kommentierungen der Bundeszahnärztekammer in der Fassung vom 02.03.2015 herangezogen.

Abkürzungen:

BEB	=	Bundeseinheitliche Benennungsliste Zahntechnik
BEL II	=	Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis Zahntechnik
FZ	=	Festzuschuss
LE	=	Leistungseinheit
Befundkürzel zu den Beispielen aus den Kapiteln 9 und 10 dienen der Übersichtlichkeit:		
sb	=	Brückenglied innerhalb einer implantatgetragenen Brücke
se	=	Prothese, implantatgetragen
sk	=	Krone, implantatgetragen
st	=	Teleskopkrone, implantatgetragen

---

## 1. Wiederherstellungen von Prothesen im Kunststoffbereich

- 1.1 a) Sprungreparatur (**ohne** Abformung) oder  
b) Bruchreparatur (**ohne** Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung</b>
<b>BEMA</b>		<b>100a</b>	<b>Wiederherstellung ohne Abformung</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
	a)	802 1	LE Sprung oder
	b)	802 2	LE Bruch

- 1.2 Bruch- und Sprungreparatur (**ohne** Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung</b>
<b>BEMA</b>		<b>100a</b>	<b>Wiederherstellung ohne Abformung</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 1	LE Sprung
		802 2	LE Bruch

Bei mehreren Sprüngen/Brüchen sind die Leistungseinheiten Nrn. 802 1 bzw. 802 2 BEL II je Sprung/Bruch abrechenbar. Die Anzahl der Sprünge/Brüche ist im Bemerkungsfeld (Teil I HKP) zu vermerken. Bruch und Sprung für das gleiche Zahngebiet ist bei einzeitiger Versorgung nicht möglich.

### 1.3 Bruchreparatur und Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung</b>
<b>BEMA</b>		<b>100a</b>	<b>Wiederherstellung ohne Abformung</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 2	LE Bruch
		802 3	LE Einarbeiten Zahn

### 1.4 Wiederbefestigen eines Zahnes, Ersetzen eines Zahnes und einer einarmigen Klammer, ohne Metallverbindung (mit Abformung)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	ggf.	1-2x	001 0 Modell
			012 0 Mittelwertartikulator
			380 0 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
			801 0 Grundeinheit ZE
		2x	802 3 LE Einarbeiten Zahn
			802 5 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
		1x	Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

## 1.5 Erneuerung eines Zahnes (mit Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x		Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

## 1.6 Erweiterung eines Zahnes (mit Befundveränderung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x		Materialkosten Zahn

In Fällen, in denen eine Prothese um ein Basisteil (bspw. in der Tuberregion des Oberkiefers) erweitert wird, ohne dass ein Konfektionszahn aufgestellt wird, ist ebenfalls FZ 6.4 anzusetzen.

Ist eine Gegenkieferabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

---

**1.7 Erweiterung um die Zähne 17 und 18 mit einem Konfektionszahn und einem Basisteil**

**Regelversorgung**

<b>FZ</b>		<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
		<b>6.4.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	1x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	1x	802 4	LE Basisteil Kunststoff
	1x		Materialkosten Zahn

Ist eine Gegenkiefelerabformung notwendig, fällt ein zweites Modell nach Nr. 001 0 BEL II und ggf. auch das Einstellen im Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II an.

---

## 1.8 Bruchreparatur einer Oberkiefer-Totalprothese (mit Abformung) und indirekte Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung

### Regelversorgung

Zweizeitige Durchführung, da Unterfütterung erst nach Wiederherstellung des Bruchs möglich.

#### 1. Arbeitsgang: Bruchreparatur

<b>FZ</b>	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch

#### 2. Arbeitsgang: Unterfütterung

<b>FZ</b>	<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>	<b>100e</b>	<b>OK Unterfütterung mit Randgestaltung</b>
BEL II	001 0	Modell
	809 0	Vollständige Unterfütterung

Nr. 100e BEMA ist bei zahnlosem Kiefer und bei stark reduziertem Restgebiss - in der Regel bis zu drei Zähnen - abrechnungsfähig. Die Nrn. 100b und 100e BEMA sind in diesem Fall nebeneinander abrechenbar, da die Wiederherstellung in getrennten Sitzungen durchgeführt wird.

Ein Eintrag im Bemerkungsfeld oder im Feld „KZV-interne Mitteilung“ hinsichtlich der „zweizeitigen Durchführung“ ist sinnvoll.

Ggf. kann für die Unterfütterung ein weiteres Modell nach Nr. 001 0 BEL II und auch das Einstellen in einen Fixator nach Nr. 011 2 BEL II anfallen.



## 1.9 Wiederbefestigen eines Zahnes (ohne Abformung) und indirekte vollständige Unterfütterung einer Oberkiefer-Totalprothese

### Regelversorgung

Einzeitige Durchführung, da Unterfütterung und Wiederbefestigung in einem Arbeitsgang möglich.

<b>FZ</b>		<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen ohne Abformung</b>
		<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100d</b>	<b>Unterfütterung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Die FZ 6.0-6.5 sind mit den FZ 6.6 oder 6.7 kombinierbar, deshalb sind beide Befunde auch bei einzeitiger Durchführung ansetzbar. Die Nrn. 100a-f BEMA sind bei einzeitiger Durchführung nicht nebeneinander abrechenbar.

Ggf. kann für die Unterfütterung ein weiteres Modell nach Nr. 001 0 BEL II und auch das Einstellen in einen Fixator nach Nr. 011 2 BEL II anfallen.

## 1.10 Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen ohne Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b> <b>98f</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung Gebogene Klammer</b>
BEL II	ggf. 1-2 x	001 0	Modell
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Die alleinige Erweiterung oder Erneuerung einer oder mehrerer Halte- und/oder Stützvorrichtungen ist nicht den Beschreibungen der FZ 6.4 oder 6.5. zuzuordnen.

Nr. 98f BEMA ist neben den Nrn. 100b-f BEMA abrechenbar bei Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen, wenn eine Prothese um eine Halte- oder Stützvorrichtung erweitert wird oder beim Ersatz einer Halte- oder Stützvorrichtung eine Neuplanung erforderlich ist, jedoch nicht für einarmige Klammern. Für die identische Erneuerung von Halteelementen ist Nr. 98f BEMA nicht abrechenbar.

---

Die Überprüfung der Funktion der erneuerten Klammer ist mit Nr. 100 BEMA in diesem Fall abgegolten.

Die Verwendung von einarmigen Klammern ist in der Regel nicht indiziert.

Abrechenbar ist Nr. 98f BEMA bei:

- ◆ Erweiterung bzw. Neuplanung einer Halte- und/oder Stützvorrichtung in Verbindung mit den Nrn. 100b - 100f BEMA

Die nachfolgenden Halte- und/oder Stützvorrichtungen erfüllen die Leistungsbeschreibung der Nr. 98f BEMA bei einer Neuplanung:

- ◆ Doppelarmige Haltevorrichtungen, gebogen oder gegossen
- ◆ Einfache Stützvorrichtungen, gebogen oder gegossen
- ◆ Mehrarmige gebogene Halte- und Stützvorrichtungen

Nr. 98f BEMA ist in Verbindung mit den folgenden Halte- und/oder Stützvorrichtungen nach BEL II-2014 abrechenbar:

- ◆ Nr. 202 7
- ◆ Nr. 203 1
- ◆ Nr. 380 5
- ◆ Nr. 381 0

## 1.11 Erneuerung einer gebogenen einarmigen Klammer (mit Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten

Nr. 98f BEMA ist für eine einarmige gebogene Klammer nicht berechnungsfähig.

## 1.12 Erweiterung um 2 Zähne und Neuplanung einer gebogenen mehrarmigen Klammer

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
		<b>6.4.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
		<b>98f</b>	<b>Gebogene Klammer</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	2x		Materialkosten Zahn

FZ 6.4.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.4 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.4.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.4.1 nicht ansetzbar, da sich der Zahnstatus nicht ändert.

In Fällen, in denen eine Prothese um ein Basisteil im zahngetragenen Kieferabschnitt (bspw. in der Tuberregion des Oberkiefers) erweitert wird, ohne dass ein Konfektionszahn aufgestellt wird, ist ebenfalls FZ 6.4 bzw. 6.4.1 anzusetzen.

Nr. 98f BEMA ist nur bei Neuplanung einer mehrarmigen gebogenen Halte- oder Stützvorrichtung abrechenbar.

**1.13 Erweiterung um einen Zahn mit gebogener Retention ohne Metallverbindung und Erneuerung einer gebogenen, mehrarmigen Klammer (keine Neuplanung) und direkte Teilunterfütterung**

**Regelversorgung**

**Einzeitiges Vorgehen, da die Unterfütterung und Wiederherstellung in einem Arbeitsgang möglich sind.**

<b>FZ</b>		<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		803 0	Retention, gebogen
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
	1x		Materialkosten Zahn
			Materialkosten Unterfütterungskunststoff

Für die Erweiterung einer Prothese um einen Zahn mit einer gebogenen Retention ohne Metallverbindung ist FZ 6.4 anzusetzen. Die Erweiterung einer Prothese um einen Zahn mit einer gebogenen Retention, die an der Metallbasis befestigt wird (Lötung, Lasern) löst hingegen FZ 6.5 aus.

Die Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung nach Nr. 807 0 BEL II ist neben einer gebogenen Retention nach Nr. 803 0 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig. Daher wird empfohlen, im Feld „KZV-interne Mitteilung“ die Art der Verbindung („mit Lötung“ bzw. „ohne Lötung“) zu vermerken, sonst ist die korrekte Festzuschusszuordnung nicht erkennbar.

Die FZ 6.0-6.5 sind für den gleichen Kiefer bei einzeitiger Durchführung (eine Sitzung) nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von FZ 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die FZ 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden.

Nr. 98f BEMA ist nicht abrechenbar, wenn keine Neuplanung einer mehrarmigen gebogenen Halte- und Stützvorrichtung erfolgt.

## 1.14 Erneuerung aller Zähne und Sättel einer Teilprothese mit Metallbasis

### Gleichartige Versorgung (abrechnungstechnisch)

Voraussetzung für das Ansetzen und Abrechnen von Festzuschüssen ist, dass diese aufwändige Wiederherstellung im Hinblick auf die Prognose der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Prothese wirtschaftlich vertretbar ist.

<b>FZ</b>		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>96a-c</b>	<b>Versorgung eines Lückengebisses, je nach Anzahl der fehlenden Zähne im versorgten Kieferabschnitt</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		301 0	Aufstellung GE
	Xx	303 0	Aufstellen Metall je Zahn
		361 0	Fertigstellung GE
	Xx	362 0	Fertigstellen je Zahn
	Xx	...	Materialkosten Frontzahn
	Xx	...	Materialkosten Seitenzahn

Die Abrechnung der Nrn. 96a-c BEMA ist durch die Bestimmungen des BEMA nicht eindeutig ableitbar und auch nicht bei den Regelversorgungsleistungen zu FZ 6.2 in den Festzuschussrichtlinien hinterlegt. Die Heranziehung dieser Gebühren ist nur möglich, wenn folgende Schritte notwendig sind und durchgeführt werden:

- ◆ Abformung des Prothesenlagers
- ◆ Relationsbestimmung
- ◆ Wachseinprobe

## 1.15 Verschließen eines Sekundärteleskops nach Zahnextraktion

### Regelversorgung

#### 1.15.1 Direktes Verfahren

<b>FZ</b>	<b>6.0</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung und <u>ohne</u> zahntechnische Leistungen</b>
<b>BEMA</b>	<b>100a</b>	<b>Wiederherstellung ohne Abformung</b>
		Materialkosten Kunststoff

Für das Auffüllen (Verschließen) eines Sekundärteleskops im direkten Verfahren ohne zahntechnische Kosten nach Extraktion des Primärteil tragenden Zahnes ist FZ 6.0, je Prothese, ansetzbar.

Hierdurch wird die Systematik verlassen, dass befundverändernde Maßnahmen Festzuschüsse nach den FZ 6.4 oder 6.5 auslösen.

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Kosten des direkten Verfahrens ist die Zuordnung dieser Wiederherstellung zu dem FZ 6.0 angemessen.

Es handelt sich unabhängig der Lückengebissstopographie und der Anzahl der (noch) vorhandenen Teleskope um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

#### 1.15.2 Indirektes Verfahren

<b>FZ</b>	<b>6.4</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 4	LE Basisteil Kunststoff

Erfolgt nach Extraktion des Primärteil tragenden Zahnes die Erweiterung der Prothese mit einem Basisteil aus Kunststoff **nach Abformung**, ist FZ 6.4, je Prothese, ansetzbar.

Werden zwei Sekundärteile in einzeitigem indirekten Verfahren verschlossen, ist zusätzlich FZ 6.4.1 ansetzbar. Nr. 100b BEMA ist nur einmal je Prothese abrechenbar. Für den Verschluss des zweiten Sekundärteils ist als zahntechnische Leistung ein weiteres Mal die Nr. 802 4 BEL II abrechenbar.

Es handelt sich unabhängig der Lückengebissstopographie und der Anzahl der (noch) vorhandenen Teleskope um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.

---

## 2. Wiederherstellungen von Prothesen im gegossenen Metallbereich

### 2.1 Sprungreparatur einer Metallbasis (ohne Abformung)

Keine Regelversorgung => Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>GOZ</b>		<b>5250</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 1	LE Sprung
	ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
	ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung Kosten für Lotmaterial

FZ 6.3 ist für Wiederherstellungen mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich ansetzbar. Bei einer Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung an einer Metallbasis ist in wenigen Fallkonstellationen (z.B. Sprung ohne Formveränderung der Metallbasis) eine Wiederherstellung ohne Abformung denkbar.

Da Nr. 100a BEMA bei FZ 6.3 nicht hinterlegt ist, handelt es sich hierbei um eine gleichartige Versorgung, die nach Nr. 5250 GOZ berechnet wird.

Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung) ist in den Regelversorgungsleistungen bei FZ 6.3 abgebildet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.2 Bruchreparatur einer Metallbasis - auch Sublingualbügel - (mit Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch
ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.3 Bruchreparatur einer Metallbasis und Wiederbefestigung von 2 Zähnen (mit Abformung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	802 2	LE Bruch
	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf. 2x	802 7	LE Kunststoffsaattel
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.



## 2.4 Erweiterung eines Zahnes mit gebogener Retention (mit Metallverbindung)

### Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		803 0	Retention, gebogen
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	1x		Materialkosten Zahn

FZ 6.5 ist ansetzbar, wenn eine gebogene Retention an der Metallbasis befestigt wird. Wird eine gebogene Retention im Kunststoffbasisteil befestigt, ist FZ 6.4 ansetzbar.

Die zahntechnische Leistung „Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung“ nach Nr. 807 0 BEL II ist neben der Nr. 803 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig.

Es wird empfohlen, auf dem Laborbeleg zu vermerken: „mit Metallverbindung“ bzw. „ohne Metallverbindung“. Da eine Metallverbindung in Nr. 803 0 BEL II enthalten und nicht gesondert abrechnungsfähig ist, kann die korrekte Festzuschusszuordnung nicht ohne Vermerk geprüft werden.

## 2.5 Erweiterung um 2 Zähne mit gebogenen Retentionen (mit Metallverbindung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.5.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
	2x	803 0	Retention, gebogen
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
	2x		Materialkosten Zahn

FZ 6.5.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.5.1 nicht ansetzbar.

FZ 6.5 ist ansetzbar, wenn eine gebogene Retention an der Metallbasis befestigt wird. Wird eine gebogene Retention im Kunststoffbasisteil befestigt, ist FZ 6.4 ansetzbar.

Die zahntechnische Leistung „Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung“ nach Nr. 807 0 BEL II ist neben der Nr. 803 BEL II nicht gesondert abrechnungsfähig.

Es wird empfohlen, auf dem Laborbeleg zu vermerken: „mit Metallverbindung“ bzw. „ohne Metallverbindung“. Da eine Metallverbindung in Nr. 803 0 BEL II enthalten und nicht gesondert abrechnungsfähig ist, kann die korrekte Festzuschusszuordnung nicht ohne Vermerk geprüft werden.

Die FZ 6.0-6.5 sind in einem Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von FZ 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die FZ 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden.

## 2.6 Erweiterung um einen Zahn und eine gegossene Auflage (mit Metallverbindung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung gegossene Auflage/Stützvorrichtung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		202 7	Auflage
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	1x		Materialkosten Zahn

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.7 Erweiterung um 4 Zähne und gegossene Retention(en)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
	<b>3x</b>	<b>6.5.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	4x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.		802 7	LE Kunststoffsaattel
		804 0	Retention, gegossen
	4x		Materialkosten Zahn

FZ 6.5.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen einer gegossenen Retention oder eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen FZ 6.5 zugeordnet.

Metallverbindung(en) nach Nr. 807 0 BEL II für die gegossene(n) Retention(en) können nicht gesondert abgerechnet werden, da diese bereits in Nr. 804 0 BEL II enthalten sind.

Die FZ 6.0-6.5 sind für den gleichen Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den von FZ 6.0-6.5 erfassten Leistungen auch eine Unterfütterung, können die FZ 6.6 oder 6.7 (je nach Prothesenart) neben den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden.

Bei aufwändigen Erweiterungen von Modellgussprothesen sind die Kosten einer Wiederherstellungsmaßnahme im Verhältnis zu den Kosten einer Neuanfertigung kritisch zu prüfen.

## 2.8 Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes

### Regelversorgung

FZ		6.3	Maßnahmen <b>ohne</b> Befundveränderung im Metallbereich	
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung	
BEL II	1-2x	001 0	Modell	
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator	
		203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	
		212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	
		801 0	Grundeinheit ZE	
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	
ggf.		802 7	LE Kunststoffsaattel	
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	
ggf.			Kosten für Lotmaterial	

Unabhängig davon, ob ein gegossenes Halte- und/oder Stützelement an der Metallbasis oder im Kunststoffsaattel befestigt wird, ist FZ 6.3 (ohne Befundveränderung) ansetzbar, da bereits die gusstechnische Herstellung des Halte- und/oder Stützelementes die Befundbeschreibung (... mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich ...) erfüllt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.9 Neuplanung eines gegossenen Halte- und Stützelementes

### Regelversorgung

FZ		6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
BEMA		100b 98h/1	Wiederherstellung mit Abformung Gegossenes Halteelement
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
		212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.		802 7	LE Kunststoffsattel
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial

Die Erweiterung und/oder die Neuplanung einer Halte- und/oder Stützvorrichtung als alleinige Leistung stellt keine Befundveränderung dar. Die FZ 6.4 und 6.5 sind nur in Verbindung mit Zahnerweiterung(en) ansetzbar.

Nach der Leistungsbeschreibung der Nr. 98h BEMA müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- ◆ Gegossenes Halteelement
- ◆ Halte- und Stützfunktion

- 98h/1: ◆ bei Verwendung von einer gegossenen Halte- und Stützvorrichtung
- 98h/2: ◆ bei Verwendung von mindestens 2 gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen
- 98h/1 bzw. 98h/2: ◆ abrechenbar je Kiefer
- ◆ im Zusammenhang mit den Nrn. 96a-96c BEMA
- ◆ bei Erweiterung oder der Neuplanung von Halte- und Stützvorrichtungen in Verbindung mit den Nrn. 100b-100f BEMA

Auch Klammerkombinationen sind als Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der Nrn. 98h/1 und 98h/2 BEMA möglich. Es ist notwendig, bei Klammer-Kombinationen im Feld „KZV-interne Mitteilung“ bzw. auf der Laborrechnung (nur bei Handeinreichung) zu erläutern, welche Kombinationen sich an einem Zahn befinden.

Nrn. 98h/1 bzw. 98h/2 BEMA sind in Verbindung mit den folgenden gegossenen Halte- und/oder Stützvorrichtungen nach BEL II-2014 abrechenbar:

- ◆ Nr. 204 1
- ◆ Nr. 205 0

Gegossene Halte- und Stützelemente in Verbindung mit einer Interimsversorgung sind nicht der Regelversorgung zugeordnet.

## 2.10 Bruchreparatur einer Metallbasis, Erweiterung um 2 Zähne mit einer gegossenen Retention und Wiederbefestigung eines Zahnes

### Regelversorgung

**Zweizeitige Durchführung**, wenn die Erweiterung erst nach Wiederherstellung des Bruchs möglich ist.

**1. Arbeitsgang:** Bruchreparatur der Metallbasis

**2. Arbeitsgang:** Erweiterung um 2 Zähne mit gegossener Retention und Wiederherstellung eines Zahnes

<b>FZ</b>		<b>6.3 Maßnahmen ohne Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.5 Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.5.1 Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>2x</b>	<b>100b Wiederherstellung mit Abformung Bruchreparatur Erweiterung etc.</b>
		<b>1. Arbeitsgang</b>
		<b>2. Arbeitsgang</b>
BEL II	3x	001 0 Modell
		012 0 Mittelwertartikulator
	2x	801 0 Grundeinheit ZE
		802 2 LE Bruch
	3x	802 3 LE Einarbeiten Zahn
ggf.		802 7 LE Kunststoffsaattel
		804 0 Retention, gegossen
	1x	807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Bruch)
ggf.		Kosten für Lotmaterial
	2x	Materialkosten Zahn

FZ 6.5.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen einer gegossenen Retention oder eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen FZ 6.5 zugeordnet.

Bei notwendiger zweizeitiger Durchführung sind die FZ 6.0-6.5 untereinander kombinierbar, dies ist im Bemerkungsfeld des HKP oder im Feld „KZV-interne Mitteilung“ zu vermerken.

In diesem Fall ist FZ 6.3 für die Wiederherstellung des Bruchs im ersten Arbeitsgang ansetzbar. Anschließend erfolgen die weiteren Maßnahmen, für die die FZ 6.5 und 6.5.1 ansetzbar sind.

Unter der Voraussetzung, dass für beide Arbeitsgänge jeweils Abformungen erforderlich sind, ist Nr. 100b BEMA je Arbeitsgang abrechenbar. Auch im zahn-technischen Bereich ist die Grundeinheit für Instandsetzung einer Prothese nach Nr. 801 0 BEL II je Arbeitsgang abrechenbar.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.11 Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zwei-armigen Halteelementes und vollständige Unterfütterung

### Regelversorgung

#### 2.11.1 Einzeitiges Vorgehen

FZ		6.3	Maßnahmen <b>ohne</b> Befundveränderung im Metallbereich	
BEMA		6.6	Unterfütterung Teilprothese	
		100d	Unterfütterung	
BEL II	2x	001 0	Modell	
		012 0	Mittelwertartikulator	
		203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	
	ggf.	212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	
		801 0	Grundeinheit ZE	
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn	
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	
	ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
	ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Klammer)
			809 0	Vollständige Unterfütterung
	ggf.			Kosten für Lotmaterial

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den Leistungen nach den FZ 6.0-6.5 auch eine Unterfütterung, können je nach Prothesenart die FZ 6.6 oder 6.7 neben den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden.

Die FZ 6.0-6.5 sind in einem Kiefer bei einzeitiger Durchführung nicht kombinierbar.

Bei einzeitiger Durchführung kann nur eine Wiederherstellungsleistung nach den Nrn. 100a-f BEMA abgerechnet werden.

Nr. 100d BEMA ist höher bewertet als Nr. 100b BEMA und wird daher für den Wiederherstellungsfall abgerechnet.

Nr. 212 0 BEL II (Zuschlag einzelne gegossene Klammer(n)) ist für die Herstellung von einer oder mehreren Gussklammern je Prothese einmal abrechenbar.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

### 2.11.2 Zweizeitiges Vorgehen

**1. Arbeitsgang:** Wiederbefestigung von 2 Zähnen, Erneuerung eines gegossenen zweiarmigen Halteelementes

**2. Arbeitsgang:** Vollständige Unterfütterung

<b>FZ</b>		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung Wiederbefestigung</b>
		<b>100d</b>	<b>Unterfütterung</b>
BEL II	3x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
ggf.		212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Klammer)
ggf.			Kosten für Lotmaterial
		809 0	Vollständige Unterfütterung



## 2.12 Erweiterung um 2 Zähne mit gegossenem Basisteil

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.5.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 3	LE Einarbeiten Zahn
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
		806 0	Gegossenes Basisteil
	2x		Materialkosten Zahn

FZ 6.5.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.5.1 nicht ansetzbar.

Das Herstellen eines gegossenen Basisteils ist bei Erweiterungen dem FZ 6.5 zugeordnet.

Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung) ist neben der Herstellung des gegossenen Basisteils nach Nr. 806 0 BEL II nicht abrechenbar, da die Metallverbindung bereits in der Leistungsbeschreibung enthalten ist.

## 2.13 Erneuerung einer gebogenen Klammer (mit Metallverbindung) und indirekte Teilunterfütterung

### Regelversorgung

#### Einzeitiges Vorgehen

<b>FZ</b>		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel
		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
		808 0	Teilunterfütterung einer Basis

Die Erweiterung oder die Erneuerung (mit oder ohne Neuplanung) einer oder mehrerer Halte- und/oder Stützvorrichtungen ist nicht als Befundveränderung einzustufen.

Erfolgt im Wiederherstellungsfall neben den Leistungen nach den FZ 6.0-6.5 auch eine Unterfütterung, können je nach Prothesenart die FZ 6.6 oder 6.7 neben den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden.

Bei einzeitiger Durchführung kann nur eine Wiederherstellungsleistung nach den Nrn. 100a-f BEMA abgerechnet werden.

Nr. 100b ist höher bewertet als Nr. 100c BEMA und wird daher für den Wiederherstellungsfall abgerechnet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.14 Erweiterung einer Modellgussprothese um 2 Zähne mit 2 Rückenschutzplatten

### Regelversorgung

FZ		6.5	Maßnahmen <b>mit</b> Befundveränderung im Metallbereich
		6.5.1	Erweiterung um jeden weiteren Zahn
BEMA		100b	Wiederherstellung mit Abformung
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

## 2.15 Erweiterung um 2 Zähne durch gegossenes Basisteil und Rückenschutzplatten mit Kunststoffverblendungen

### Rückenschutzplatten mit vestibulären Kunststoffverblendungen

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen <u>mit</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
		<b>6.5.1</b>	<b>Erweiterung um jeden weiteren Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
	2x	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	2x	208 1	Rückenschutzplatte
		801 0	Grundeinheit ZE
	2x	802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
ggf.	Xx	802 7	LE Kunststoffsattel
		806 0	Gegossenes Basisteil
	2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung (für Rückenschutzplatten)
ggf.			Kosten für Lotmaterial

FZ 6.5.1 ist nur in Verbindung mit FZ 6.5 ansetzbar, wenn mehr als ein Zahn erweitert wird. In solchen Fällen ist FZ 6.5.1 für jeden weiteren erweiterten Zahn ansetzbar. Für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Prothesenzähnen ist FZ 6.5.1 nicht ansetzbar.

Nr. 212 0 BEL II (Zuschlag einzelne gegossene Klammer(n)) ist nur bei Wiederherstellungen mit Anfertigung von Gussklammern je Prothese einmal berechenbar, nicht bei der Herstellung von Rückenschutzplatten.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

## 2.16 Erneuerung bzw. Wiederherstellung von Verblendungen an Rückenschutzplatten

### 2.16.1 Erneuerung Kunststoffverblendung an Rückenschutzplatte

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II		001 0	Modell
		160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		801 0	Grundeinheit ZE

Dieser Wiederherstellungsfall wird gemäß einer Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene FZ 6.3 zugeordnet. Die entsprechenden Regelversorgungsleistungen sind in den Festzuschuss-Richtlinien unter FZ 6.3 abgebildet.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

## 2.16.2 Erneuerung Kompositverblendung an Rückenschutzplatte

### Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
	164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
	801 0	Grundeinheit ZE

Dieser Wiederherstellungsfall wird gemäß einer Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene FZ 6.3 zugeordnet. Die entsprechenden Regelversorgungsleistungen sind in den Festzuschuss-Richtlinien unter FZ 6.3 abgebildet.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rückenschutzplatten.

## 2.16.3 Erneuerung der Kunststoffverblendung an einer nach Zahnextraktion aufgefüllten Teleskopkrone

### Regelversorgung

FZ	6.3	Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff

Die Festzuschuss-Richtlinien beinhalten für diesen Wiederherstellungsfall keine eindeutige Zuordnung. Da die Teleskopkrone nicht mehr die ursprüngliche Funktion besitzt, ist für diese Leistung FZ 6.3 anzusetzen. Damit erhält dieser Fall einen Festzuschuss, der auch bei der vergleichbaren Wiederherstellung einer Verblendung einer Rückenschutzplatte ansetzbar ist.

## 2.17 Nachträgliches Einarbeiten einer Metallbasis und Rebasierung einer Unterkiefer-Totalprothese

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

### 2.17.1 Bestehende Indikation gemäß ZE-Richtlinie Nr. 30

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>4.5</b>	<b>Metallbasis</b>
		<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>98e</b>	<b>Metallbasis bei Total-/ Deckprothese</b>
		<b>100f</b>	<b>UK Unterfütterung mit Randgestaltung</b>
BEL II	2-3	001 0	Modell
	ggf.	011 2	Fixator
		201 0	Metallbasis
		810 0	Prothesenbasis erneuern

Eine Metallbasis bei Totalprothese oder schleimhautgetragener Deckprothese ist nur in begründeten Ausnahmefällen festzuschussfähig. Nach ZE-Richtlinie Nr. 30 ist bei Totalprothesen oder schleimhautgetragenen Deckprothesen in der Regel die Basis in Kunststoff herzustellen. Eine Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Torus palatinus und Exostosen) zur Regelversorgung.

Die Indikation für eine Metallbasis kann in der Regel nur bei der Neuplanung einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese festgestellt werden.

Allerdings kann sich bei einer Erweiterung einer vorhandenen Teilprothese zu einer schleimhautgetragenen Deckprothese bzw. Totalprothese die Notwendigkeit für eine Metallbasis ergeben.

Gemäß Kombinationstabelle der KZBV kann FZ 4.5 nicht in Kombination mit den FZ 6.0-6.5 angesetzt werden, jedoch in Verbindung mit FZ 6.7.

Bei der Einarbeitung einer Metallbasis im Oberkiefer ist für den Fall der Notwendigkeit der Herstellung eines unterfütterbaren Abschlussrandes Nr. 211 0 BEL II zusätzlich abrechenbar.

## 2.17.2 Keine Indikation gemäß ZE-Richtlinie Nr. 30

<b>Kein Festzuschuss ansetzbar für Metallbasis</b>			
<b>FZ</b>		<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100f</b>	<b>UK Unterfütterung mit Randgestaltung</b>
Bei der Einarbeitung der Metallbasis handelt es sich nach Aussage der Zahnärztekammer S-H um eine Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 GOZ.			
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Ein Festzuschuss für die Unterfütterung ist nur ansetzbar, sofern diese nicht aufgrund der nachträglichen Einarbeitung der Metallbasis notwendig wird.

Eine Metallbasis bei Totalprothese oder schleimhautgetragener Deckprothese ist nur in begründeten Ausnahmefällen festzuschussfähig. Nach ZE-Richtlinie Nr. 30 ist bei totalen Prothesen in der Regel die Basis in Kunststoff herzustellen. Eine Metallbasis gehört nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Torus palatinus und Exostosen) zur Regelversorgung.

Wenn für eine Metallbasis keine Indikation gemäß dieser ZE-Richtlinie zum Zeitpunkt der Neuplanung der Totalprothese oder der schleimhautgetragenen Deckprothese vorliegt, ist für die nachträgliche Einarbeitung einer Metallbasis kein Festzuschuss ansetzbar.

Die nachträgliche Einarbeitung einer Metallbasis wird auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung durchgeführt.

---

### 3. Unterfütterungen

Für die Ansetzbarkeit der FZ 6.6 und 6.7 ist die Art der zu unterfütternden Prothese maßgeblich:

- FZ 6.6: Teilprothese
- FZ 6.7: Totalprothese oder schleimhautgetragene Deckprothese.

FZ 6.6 ist unabhängig von der Art der Unterfütterung für die Wiederherstellung des Prothesenlagers eines Teilzahnersatzes ansetzbar.

FZ 6.7 ist unabhängig von der Art der Unterfütterung für die Unterfütterung einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese ansetzbar.

Die vollständige direkte Unterfütterung ist aus fachlichen Gründen seit der BEMA-Umrelationierung (ab 01.01.2004) nicht mehr Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung und deshalb in der Regelversorgung unter den FZ 6.6 und 6.7 nicht abgebildet.

Die FZ 6.6 und 6.7 sind für indirekte Unterfütterungen sowie für direkte und indirekte Teilunterfütterungen ansetzbar. Vollständige direkte Unterfütterungen sind zahnmedizinisch nicht indiziert und deshalb nicht festzuschussfähig. Bei einer direkten Teilunterfütterung fallen keine zahntechnischen Leistungen an, jedoch sind die Kosten des Unterfütterungsmaterials abrechenbar.

#### 3.1 Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - direkt

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>	<b>100c</b>	<b>Teilunterfütterung</b>
		Materialkosten Unterfütterungskunststoff

#### 3.2 Teilunterfütterung einer Totalprothese - direkt

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>	<b>100c</b>	<b>Teilunterfütterung</b>
		Materialkosten Unterfütterungskunststoff

### 3.3 Teilunterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100c</b>	<b>Teilunterfütterung</b>
BEL II		001 0	Modell
		808 0	Teilunterfütterung einer Basis

### 3.4 Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese - indirekt

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100d</b>	<b>Unterfütterung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist.

### 3.5 Vollständige indirekte Unterfütterung einer schleimhautgetragenen Deckprothese im Oberkiefer mit funktioneller Randgestaltung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.7</b>	<b>Unterfütterung Total-/Deckprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100e</b>	<b>OK Unterfütterung mit Randgestaltung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Die Leistung nach Nr. 100e BEMA ist bei zahnlosem Kiefer und bei stark reduziertem Restgebiss - in der Regel bis zu drei Zähnen - abrechnungsfähig.

Nr. 810 0 BEL II (Prothesenbasis erneuern) ist statt der Nr. 809 0 BEL II (Vollständige Unterfütterung einer Basis) abrechenbar, wenn ein entsprechender Laborauftrag für den höheren Aufwand erteilt wurde.

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist.



---

### 3.6 Vollständige indirekte Unterfütterung einer partiellen Prothese im Unterkiefer (Restzahnbestand 2 Zähne) mit funktioneller Randgestaltung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.6</b>	<b>Unterfütterung Teilprothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100f</b>	<b>UK Unterfütterung mit Randgestaltung</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		011 2	Fixator
		809 0	Vollständige Unterfütterung

Bei einem Restgebiss, welches nicht durch eine Deckprothese versorgt ist, ist für die vollständige Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung FZ 6.6 anzusetzen. FZ 6.7 ist nur für die Wiederherstellung des Prothesenlagers einer Totalprothese oder einer schleimhautgetragenen Deckprothese ansetzbar.

Das Einstellen in einen Fixator (Nr. 011 2 BEL II) ist abrechenbar, wenn die Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenteile auf dem Modell nicht möglich ist.

---

## 4. Wiederherstellungen von Teleskop- und Konuskronen

Bei der Erneuerung von Primär- oder Sekundärteilen von Teleskop- oder Konuskronen und bei der Erweiterung einer vorhandenen Versorgung mit Teleskop- oder Konuskronen sind die topografischen Lückengebissituationen nach der Beschreibung der FZ 3.2 oder 4.6 zu beachten.

FZ 3.2 liegt vor bei einer

- a) *beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzten Zahnreihe,*
- b) *einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzten Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen,*
- c) *beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochenen Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen.*

FZ 4.6 liegt vor bei einem

*Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer.*

Zudem muss die Notwendigkeit einer dentalen Verankerung gemäß der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 35 bestehen:

*„Über eine Kombinationsversorgung wird festsitzender mit herausnehmbarem Zahnersatz zu einer funktionalen Einheit unter Verwendung von Verbindungselementen zusammengefügt. Kombinationsversorgungen sind angezeigt, wenn gegenüber anderen Zahnersatzformen eine statische und funktionell günstigere Belastung der Restzähne und eine günstige Retention erreicht werden kann. Die parodontale Ausgangssituation der Restzähne ist kritisch zu bewerten. Im Rahmen der Regelversorgung gehören mit Ausnahme von Cover-Denture-Prothesen nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und den ersten Prämolaren zu den Verbindungselementen. Bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen ist neben der parodontalen Ausgangssituation der Restzähne auch die Lückentopographie im Hinblick auf die Art der Verankerung und die Abstützung kritisch zu bewerten. Zur Regelversorgung gehören in diesem Fall sowohl Cover-Denture-Prothesen als auch parodontal abgestützte Prothesen mit einer Modellgussbasis sowie als Verbindungselemente Resilienzteleskopkronen und Wurzelstiftkappen beziehungsweise Teleskop-/Konuskronen.“*

In allen anderen Lückengebissituationen sind Erneuerungen und Erweiterungen von Teleskop- und Konuskronen als gleichartige Maßnahmen einzustufen.

Hinsichtlich des FZ 6.10 ist auch die nachfolgende Protokollnotiz zu beachten:

*„Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.“*

Der erste Teil der Protokollnotiz stellt klar, dass Erneuerungen von Primär- oder Sekundärteleskopen auch dann festzuschussfähig sind, wenn die Situationen nach den FZ 3.2 oder 4.6 nicht vorliegen. Der zweite Teil der Protokollnotiz stellt klar, dass bei einer Erneuerung von Primär- und Sekundärteleskop der FZ 6.10 nicht ansetzbar ist. Werden Primär- und Sekundärteleskop erneuert, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen für die FZ 3.2 oder 4.6 diese ansetzbar.

#### 4.1 Wiederbefestigung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

##### 4.1.1 Ohne Abformung, im direkten Verfahren

###### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>	<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung Krone</b>
Es fallen keine Material- oder Laborkosten an.		

##### 4.1.2 Mit Abformung, jedoch Wiederbefestigung als Laborleistung

###### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>GOZ</b>	<b>2310</b>	<b>Wiederherstellung Verblendschale an herausnehmbarem ZE</b>
BEL II	001 0	Modell
BEB o. Ä.	...	Instandsetzen ZE
	...	LE Einarbeiten Zahn

Das zahntechnische Verfahren zur Wiederbefestigung einer Verblendung ist dem Verfahren zur Wiederbefestigung eines Konfektionszahnes in vielen Arbeitsschritten vergleichbar. Allerdings ist eine solche Leistung im BEL II-2014 nicht enthalten, die Abrechnung kann daher nur nach BEB oder einer eigenen Laborliste erfolgen.

Da die Nr. 801 0 BEL II („Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese“) nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig ist, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

## 4.2 Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>		<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung Krone</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		801 0	Grundeinheit ZE

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

## 4.3 Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>		<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung Krone</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
		164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
		801 0	Grundeinheit ZE

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

## 4.4 Erneuerung einer Komposit-Vollverblendung an Teleskop- oder Konuskrone

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>GOZ</b>	<b>2310</b>	<b>Wiederherstellung Verblendschale an herausnehmbarem ZE</b>
BEL II	001 0	Modell
	801 0	Grundeinheit ZE
BEB o. Ä.	...	Vollverblendung Komposit

Vollverblendungen gehen über die Regelversorgung hinaus, Wiederbefestigung oder Erneuerung sind als gleichartige Wiederherstellungen einzustufen.

Über die Regelversorgung hinausgehende Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ und BEB oder einer eigenen Laborliste berechenbar.

Die Vertragspartner auf Bundesebene haben Vollverblendungen mit Komposit oder Kunststoff bei festsitzen dem Zahnersatz als nicht anerkannte Versorgung bezeichnet. Solche Wiederherstellungen sind bei festsitzen dem Zahnersatz nicht festzuschussfähig.

Komposit- und Kunststoff-Vollverblendungen von Teleskop- oder Konuskronen sind innerhalb der Verblendgrenzen jedoch festzuschussfähig.

Die Vertragspartner des BEL II, GKV-SV und VDZI vertreten gemeinsam die Auffassung, dass die Nr. 801 0 BEL II (Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese) auch dann abrechenbar ist, wenn eine Verblendung an einer Sekundärteleskop- oder Konuskrone erneuert wird und darüber hinaus keine weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese erfolgen.

## 4.5 Löt en eines perforierten Sekundärteleskops

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger fest sitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
BEL II	001 0	Modell
	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial

Für die Zuordnung dieses Wiederherstellungsfalls zu FZ 6.8 ist eine Empfehlung der Clearing-Stelle der Vertragspartner auf Bundesebene maßgeblich.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

#### 4.6 Wiederbefestigung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen an Metallbasis

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	134 9	Wiederbefestigen Sekundär-Teil
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf. Xx	802 7	LE Kunststoffsaattel

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Nr. 134 9 BEL II umfasst das Einarbeiten des Sekundärteils einer teleskopierenden Krone einschließlich Lötungen(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 9 BEL II abrechnungsfähig ist.

Bei Erneuerung einer vestibulären Kunststoffverblendung fällt Nr. 160 0 BEL II oder bei Erneuerung einer vestibulären Kompositverblendung Nr. 164 0 BEL II - ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II (Konditionierung je Zahn/Flügel) - an, in diesem Fall ist FZ 6.9 ansetzbar und Nr. 24b BEMA zusätzlich abrechenbar.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

## 4.7 Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskronen bei Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6

### Regelversorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R												TV½				
B	e	e	e	e	t	t					t	tw	e	e	e	e
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien sind auch für Verblendungen von Teleskop- oder Konuskronen zu beachten. Außerhalb der Verblendgrenzen und bei Neuanfertigung eines Primärteils ist FZ 4.7 nicht ansetzbar.

<b>FZ</b>		<b>6.10</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop</b>
		<b>4.7</b>	<b>Verblendung Sekundärteleskop</b>
		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich (bei Befestigung an der <b>Kunststoffbasis</b>)</b>
	<b>oder</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich (bei Befestigung an der <b>Metallbasis</b>)</b>
<b>BEMA</b>		<b>91d/2</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop-/Konuskronen</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>BEL II</b>		2x	001 0 Modell
			005 1 Sägemodell
	<b>ggf.</b>		005 3 Modell nach Überabdruck
			012 0 Mittelwertartikulator
			120 1 Teleskopierende Primär- oder Sekundärkronen
			160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
			164 0 Vestibuläre Verblendung Komposit
	<b>ggf.</b>		155 0 Konditionierung je Zahn/Flügel
			801 0 Grundeinheit ZE
	<b>ggf.</b>		802 7 LE Kunststoffsaattel
			970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

FZ 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Sekundärteil einer Teleskop- oder Konuskronen ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Sekundärteleskop- oder Konuskronen nicht. Bei Vorliegen der Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Nr. 120 1 BEL II umfasst die Anfertigung und auch die Einarbeitung des Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen in eine vorhandene Kombinationsversorgung, einschließlich Lötungen(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II nicht zusätzlich abrechnungsfähig.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 120 1 BEL II abrechnungsfähig ist.

Anstelle der Nr. 160 0 BEL II ist bei Kompositverblendung Nr. 164 0 BEL II (ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II) abzurechnen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in den Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

#### 4.8 Erneuerung des Sekundärteils einer vestibulär verblendeten Teleskop- oder Konuskronen

**Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 liegt nicht vor**

##### Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	t	e							tw	t	e	e	e
R																
TP												TV <sup>1/2</sup>				

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien sind auch für Verblendungen von Teleskop- oder Konuskronen zu beachten. Außerhalb der Verblendgrenzen und bei Neuanfertigung eines Primärteils ist FZ 4.7 nicht ansetzbar.



<b>FZ</b>		<b>6.10</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop</b>
		<b>4.7</b>	<b>Verblendung Sekundärteleskop</b>
		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich (bei Befestigung an der <u>Kunststoffbasis</u>)</b>
	<b>oder</b>		
		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich (bei Befestigung an der <u>Metallbasis</u>)</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>GOZ</b>		<b>5100</b>	<b>Erneuerung einer Sekundärteleskopkrone</b>
		<b>5080</b>	<b>Verbindungselement</b>
BEL II	2x	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	ggf.	802 7	LE Kunststoffsattel
BEB o. Ä.		...	Teleskopkrone
		...	Einarbeitung Teleskopkrone
		...	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		...	Vestibuläre Verblendung Komposit
	<b>ggf.</b>	...	Konditionierung je Zahn/Flügel Metallkosten

FZ 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Sekundärteil einer Teleskop- oder Konuskronen ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Sekundärteleskop- oder Konuskronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Nr. 801 0 BEL II ist nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig (hier: Nr. 802 7 BEL II); ist z. B. das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsattels nicht erforderlich und somit nicht abrechnungsfähig, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB oder einer eigenen Laborliste berechenbar.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in den Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Bei der Anfertigung einer Sekundärkrone ist in der Regel die Verbindung zwischen Primär- und Sekundärkrone neu herzustellen, daher ist neben der Nr. 5100 GOZ die Nr. 5080 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

#### 4.9 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone bei Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6

##### Regelversorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	tw	e	t	e	e	e	e	e	t	e	e	e	e
R				T½												
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

<b>FZ</b>		<b>6.10</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop</b>
<b>BEMA</b>		<b>91d/2</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop-/Konuskrone</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

FZ 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Primärteleskop ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primärteleskopkronen nicht. Bei Vorliegen der Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Nr. 120 1 BEL II umfasst die Anfertigung und auch die Einpassung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskrone.

Die FZ 6.2 oder 6.3 sind für die Erneuerung eines Primärteils nicht ansetzbar, da keine prothesenseitigen Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen. Daher sind auch Nr. 100b BEMA oder Nrn. 5250 bzw. 5260 GOZ nicht abrechenbar.

#### 4.10 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen Befundsituation nach FZ 3.2 oder 4.6 liegt nicht vor

##### Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP				T½												
R																
B	e	e	e	tw	e	t					t	e	e	e	e	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

<b>FZ</b>		<b>6.10</b>	<b>Primär- oder Sekundärteleskop</b>
<b>BEMA</b>	ggf.	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
<b>GOZ</b>		<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar Neuanfertigung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
BEB o. Ä.		...	Teleskop- oder Konuskronen primär Metallkosten

FZ 6.10 ist für jedes erneuerungsbedürftige Primärteleskop ansetzbar. Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl je Kiefer oder der Lückentopografie bestehen für erneuerungsbedürftige Primärteleskopkronen nicht. Liegt eine Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 nicht vor, handelt es sich um eine gleichartige Wiederherstellung.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

In die GOZ ist nicht wie im BEMA eine Erneuerung eines Primärteils einer Teleskopkrone aufgenommen, deshalb erfolgt die Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Die FZ 6.2 oder 6.3 sind für die Erneuerung eines Primärteils nicht ansetzbar, da keine prothesenseitigen Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen. Daher sind auch Nr. 100b BEMA oder Nrn. 5250 bzw. 5260 GOZ nicht abrechenbar.

#### 4.11 Erneuerung einer Teleskopkrone und Erweiterung eines Zahnes

##### Regelversorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R											TV	E					
B	e	e	e	e	t						tw	x	e	t	e	e	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

<b>FZ</b>		<b>3.2</b>	<b>Teleskopkrone</b>
		<b>4.7</b>	<b>Verblendung Sekundärteleskop</b>
		<b>6.5</b>	<b>Maßnahmen mit Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>91d</b>	<b>Teleskopkrone</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>BEL II</b>		001 0	Modell
		005 1	Sägmodell
		005 3	Modell nach Überabdruck
	1-2x	012 0	Mittelwertartikulator
		120 0	Teleskopierende Krone
	<b>oder</b>	160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
	<b>ggf.</b>	164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
		155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
	<b>ggf.</b>	802 7	LE Kunststoffsaattel
	<b>ggf.</b>	803 0	Retention, gebogen
	<b>oder</b>	804 0	Retention, gegossen (Zahnerweiterung)
	2x	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM Legierung
	1x		Materialkosten Zahn

---

Bei Vorliegen einer Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II. Die topografischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind erfüllt (FZ 3.2 b).

FZ 6.3 beinhaltet auch die Befestigung von Sekundärteleskopen an einer Prothese. In dem dargestellten Wiederherstellungsfall ist jedoch FZ 6.5 anzusetzen, da gleichzeitig eine Befundveränderung (Erweiterung Zahn 24) erfolgt.

Nr. 120 0 BEL II umfasst die Anfertigung und auch Einarbeitung eines Primär- und Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen in eine vorhandene Kombinationsversorgung, einschließlich der Metallverbindungen.

Anstelle der Nr. 160 0 BEL II ist bei Kompositverblendung die Nr. 164 0 BEL II (ggf. in Verbindung mit Nr. 155 0 BEL II) abzurechnen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das neu gefertigte Sekundärteil einprobiert wird und eine Abformung erfolgt, in der Sekundärteil und Prothese zur Modellherstellung verbleiben. In der Regel wird dann auch ein weiteres Einstellen in den Mittelwertartikulator nach Nr. 012 0 BEL II notwendig.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Metallverbindung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

## 4.12 Erneuerung einer Teleskopkrone

### Gleichartige Versorgung

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP														TV			
R														KVH			
B	e	e	e	e	t	t					t	e	tw	e	e	e	
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

<b>FZ</b>		<b>1.1</b>	<b>Einzelkrone</b>
		<b>1.3</b>	<b>Verblendung</b>
		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	ggf.	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>GOZ</b>		<b>5040</b>	<b>Teleskopkrone</b>
BEL II		001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
	ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
BEB o. Ä.		...	Teleskopkrone
	oder	...	Verblendung Kunststoff
		...	Verblendung Komposit
		...	Einarbeitung Teleskopkrone
			Metallkosten

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II. Die topografischen Voraussetzungen für die Erneuerung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind nicht erfüllt. Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Bei einem kronenpflichtigen Befund (ww, ur, kw, tw) besteht aber Anspruch auf eine Regelversorgung nach FZ 1.1. Verblenzuschüsse sind ansetzbar, wenn die Regelversorgung diese vorsieht, daher ist auch FZ 1.3 ansetzbar.

Teleskopkronen außerhalb der Regelversorgung sind als gleichartige Versorgung anzusehen, wenn in der Regelversorgung ein Festzuschuss nach FZ 1.1 ansetzbar ist.

FZ 6.3 ist ansetzbar, wenn eine Sekundärteleskopkrone in eine vorhandene Kombinationsversorgung durch Metallverbindung eingearbeitet werden muss.

Kosten für Lotmaterial nach BEL II sind nicht abrechenbar, wenn Nr. 807 0 BEL II nicht abrechenbar ist.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Nr. 801 0 BEL II ist nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig (hier: Nr. 802-7 BEL II); ist z. B. das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaatels nicht erforderlich und somit nicht abrechnungsfähig, ist auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB berechenbar.

#### 4.13 Erweiterung einer Teleskopkrone Befundsituation nach FZ 3.2 und 4.6 liegt nicht vor

##### Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																T
R																H
B	e	e	e	e	t	t					t	e	e	e		
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

<b>FZ</b>		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>GOZ</b>	<b>oder</b>	<b>2270</b>	<b>direktes Provisorium mit Abformung</b>
		<b>2260</b>	<b>direktes Provisorium ohne Abformung</b>
		<b>5040</b>	<b>Teleskopkrone</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
		012 0	Mittelwertartikulator
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 7	LE Kunststoffsaattel
BEB o. Ä.		...	Teleskopkrone
		...	Einarbeitung Teleskopkrone
			Metallkosten

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach den FZ 3.2 oder 4.6 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung. Die topografischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Teleskopkrone als Regelversorgung sind nicht erfüllt.

---

Bei einem kronenpflichtigen Befund (ww, ur, kw, tw) bestünde Anspruch auf eine Regelversorgung nach FZ 1.1, in solchen Fällen sind Teleskopkronen außerhalb der Regelversorgung als gleichartige Versorgung anzusehen. Hier liegt kein kronenpflichtiger Befund vor, daher sind für die Teleskopkrone keine Festzuschuss-Befunde ansetzbar.

Es ist ausschließlich FZ 6.3 ansetzbar, wenn eine Sekundärteleskopkrone in eine vorhandene Kombinationsversorgung durch Metallverbindung eingearbeitet werden muss.

Kosten für Lotmaterial nach BEL II sind nicht abrechenbar, wenn Nr. 807 0 BEL II nicht abrechenbar ist.

Die Beschreibung des FZ 6.3 nimmt keine Differenzierung einer wiederherstellungsbedürftigen Kombinationsversorgung innerhalb oder außerhalb von Regelversorgungsmerkmalen (topografische Situation nach FZ 3.2 oder 4.6) vor. Es handelt sich daher insgesamt um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

#### **4.14 Erneuerung des Primärteils einer Teleskop- oder Konuskronen ohne Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes**

##### **Gleichartige Versorgung**

Wird ein Primärteil im Sinne einer „Schutzkrone“ für einen präparierten Zahnstumpf ohne adäquate Friktion zum Sekundärteil erneuert, handelt es sich um eine fachlich zumindest fragwürdige Therapie, für die grundsätzlich keine Festzuschuss-Befunde ansetzbar sind. Wenn im Ausnahmefall hierfür eine Notwendigkeit, bspw. bei der mittelfristigen Erhaltung einer vorhandenen Kombinationsversorgung aus allgemeinmedizinischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Sinne der Zahnerhaltung besteht, kann FZ 6.10 je Primärteil angesetzt werden.



---

## 4.15 Wiedereinsetzen des Primärteils einer Teleskopkrone

### 4.15.1 Konventionelles Rezementieren

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Das Wiedereinsetzen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der topografischen Befundsituation als Regelversorgung einzustufen.

### 4.15.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Wie bei Einzelkronen und Brückenankern gilt für Primärteleskope, dass das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen ist.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

## 4.16 Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone

### 4.16.1 „Aktivierung“ ohne Einbringen eines zusätzlichen Friktionselementes

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung</b>
<b>GOZ</b>	<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen</b>
BEB o. Ä.	...	Leistungen für die Wiederherstellung der Friktion
ggf.	...	Austausch eines Federstiftes o. ä.
ggf.		Materialkosten Federstift o. ä.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich.

Maßnahmen zur Friktionsverbesserung von Teleskop- oder Konuskronen sind als gleichartige Wiederherstellung einzustufen, unabhängig davon, ob eine Situation nach FZ 3.2 oder 4.6 vorliegt oder nicht.

Festzuschussfähige Maßnahmen zur Aktivierung von Teleskop- oder Konuskronen sind wie folgt zu klassifizieren:

- Aufbringen von zwei bis vier Laserpunkten im Innenlumen der Sekundärkrone zur punktuellen Verkleinerung des Fügespaltes.
- Aktivierung von Konuskronen mit Faltkäppchen als Mesostrukturen. Die Aktivierung erfolgt durch Herausschneidung des „Deckels“ der Mesostruktur in der Sekundärkrone. Hierdurch sackt die Sekundärkrone tiefer und die Friktion ist wiederhergestellt. Diese Möglichkeit ist bei parallelwandig gefrästen Teleskopkronen nicht gegeben.
- Austausch eines inaktiven Federstiftchens, wenn die Teleskop- oder Konuskronen bereits mit einem solchen Friktionselement hergestellt wurde oder auch Austausch eines Kugelelementes aus einer Marburger Doppelkrone.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **FZ 6.1 je Prothese 1 x**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

Die Art der Wiederherstellungsmaßnahme ist im Bemerkungsfeld des Heil- und Kostenplanes einzutragen.

#### 4.16.2 „Aktivierung“ durch Einbringung eines zusätzlichen Friktionselementes

##### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes nach Nr. 5080</b>
BEB o. Ä.	...	Leistungen für die Wiederherstellung der Friktion
	...	Materialkosten für Friktionselement o.ä.

Im Hinblick auf eine mindestens mittelfristige Prognose ist die Wiederherstellung der Friktion einer Teleskopkrone zahntechnisch und zahnmedizinisch fraglich.

Maßnahmen zur Friktionsverbesserung von Teleskop- oder Konuskronen sind als gleichartige Wiederherstellung einzustufen, unabhängig davon, ob eine Situation nach FZ 3.2 oder 4.6 vorliegt oder nicht.

Festzuschussfähige Maßnahmen zur Aktivierung von Teleskop- oder Konuskronen sind wie folgt zu klassifizieren:

- Einbringen eines „Clips“ nach Fensterung der Sekundärkrone nach Einfräsung einer Rille in die Primärkrone. Der „Clip“ wird im Fenster verankert und ragt mit seinem Retentionsteil in die Rille.
- Neuanfertigung und Austausch der Mesostruktur in Teleskop- oder Konuskronen. Das neu angefertigte Galvano- oder Faltkäppchen wird an Stelle der vormaligen Mesostruktur am Patienten oder im Labor in die vorhandene Tertiärstruktur (Sekundärteleskop- oder Sekundärkonuskronen) eingeklebt.

Für diese Wiederherstellungsmaßnahmen kann **FZ 6.3 je Prothese 1x**, unabhängig von der Anzahl der aktivierten Teleskop- bzw. Konuskronen, angesetzt werden.

---

## 5. Wiederherstellungen von Wurzelstiftkappen

Wiederherstellungen und Erweiterungen von Wurzelstiftkappen mit dem Verbindungselement „Kugelknopfanker“ sind bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen nach der Beschreibung des FZ 4.8 (Restzahnbestand bis zu drei Zähnen je Kiefer bei Erfordernis einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn und bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese/Cover-Denture-Prothese) als Regelversorgung festzuschussfähig. In allen anderen Befundsituationen sind Wiederherstellungen von Verbindungselementen auf Wurzelstiftkappen und Erweiterungen von Wurzelstiftkappen mit Verbindungselementen als gleichartige Versorgung einzustufen.

Kombinationen von Kugelknopfankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher ein Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

### 5.1 Wiedereinsetzen einer Wurzelstiftkappe

#### 5.1.1 Konventionelles Rezementieren

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Das Wiedereinsetzen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der topografischen Befundsituation als Regelversorgung einzustufen.

## 5.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

Wie bei Einzelkronen und Brückenankern gilt für Wurzelstiftkappen, dass das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen ist.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

## 5.2 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Kugelknopfans auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor

### 5.2.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	ggf.	001 0 Modell
	ggf.	002 2 Platzhalter einfügen
	ggf.	002 3 Verwendung von Kunststoff
		134 9 Wiederbefestigen Sekundärteil
		801 0 Grundeinheit ZE

Nr. 134 9 BEL II ist unabhängig eines direkten oder indirekten Wiederbefestigungsverfahrens als zahntechnische Leistung abrechenbar. Auch die direkte „Anpolymerisation“ des Sekundärteils an die Kunststoffbasis erfüllt die Leistungsbeschreibung.

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (hier Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Wiederbefestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt.

## 5.2.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
ggf.	002 2	Platzhalter einfügen
ggf.	002 3	Verwendung von Kunststoff
	134 9	Wiederbefestigen Sekundärteil
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 9 BEL II umfasst die Wiederbefestigung eines Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen

eines Kunststoffsaftels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Wiederbefestigung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

### 5.3 Erneuerung des Sekundärteils eines Kugelknopfankers auf Wurzelstiftkappe Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor

#### 5.3.1 Erneuerung und Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
ggf.	002 2	Platzhalter einfügen
ggf.	002 3	Verwendung von Kunststoff
	134 7	Primär-/Sekundär-Teil Konfektions-Anker
	801 0	Grundeinheit ZE Materialkosten Sekundärteil

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Nr. 134 7 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 7 BEL II abrechnungsfähig ist.

## 5.3.2 Erneuerung und Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
ggf.	002 2	Platzhalter einfügen
ggf.	002 3	Verwendung von Kunststoff
	134 7	Primär-/Sekundär-Teil Konfektions-Anker
ggf.	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
		Materialkosten Sekundärteil

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 7 BEL II umfasst das Einarbeiten des Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederfestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben der Nr. 134 7 BEL II abrechnungsfähig ist.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.



## 5.4 Erneuerung Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

### 5.4.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>4.8</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>90</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägemodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Die Nr. 134 3 BEL II beinhaltet auch das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese. Die Einarbeitung und/oder die Metallverbindung sind daher nicht gesondert abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

## 5.4.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>4.8</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>90</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägmodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaattels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

## 5.5 Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker Befundsituation nach FZ 4.8 liegt vor

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	e	t	e	e	e	e	e	tw	t	e	e	e	e
R											R					
TP																

### 5.5.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>4.8</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>90</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägmodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen (Matrize des Kugelknopfankers) an einer Kunststoffbasis.

Die Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils an der Wurzelstiftkappe bzw. der Prothese. Die Einarbeitung und/oder die Metallverbindung sind daher nicht gesondert abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit keine andere Leistung wie bspw. die Erneuerung eines Zahnes anfällt - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis erfüllt; auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

## 5.5.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>4.8</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>	<b>90</b>	<b>Wurzelstiftkappe</b>
	<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
BEL II	001 0	Modell
	005 1	Sägmodell
ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
	101 3	Wurzelstiftkappe
	134 3	Konfektionsanker
	801 0	Grundeinheit ZE
ggf.	802 7	LE Kunststoffsaattel
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM - Legierung Materialkosten Kugelknopfanker

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „...Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Nr. 134 3 BEL II beinhaltet das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en), daher ist Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindung nicht gesondert abrechenbar. Damit entfällt die Berechtigung, Kosten für Lotmaterialien in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnung der Nr. 802 7 BEL II setzt voraus, dass ein Kunststoffsaattel zum Zweck der Lötung entfernt und wiederbefestigt werden muss.

Die Fixierung des Sekundärteils an der Prothese durch Kunststoffe wird einer Abformung gleichgestellt. Die Kosten für das temporäre Befestigungsmaterial sind als „Abformmaterial“ abrechnungsfähig.

Für die zahntechnische Wiederherstellung der Prothese ist eine „Grundeinheit“ nach Nr. 801 0 BEL II abrechenbar. Die für diese Abrechnung erforderliche „Leistungseinheit“ wird - soweit das Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsaatels nicht erforderlich wird und Nr. 802 7 BEL II nicht abrechnungsfähig ist - durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Metallbasis erfüllt, auch wenn diese nicht gesondert neben Nr. 134 3 BEL II abrechnungsfähig ist.

## 5.6 Erweiterung um eine Wurzelstiftkappe mit Verbindungselement Befundsituation nach FZ 4.8 liegt nicht vor

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	e	e	e	t	e	t	e	e	e	e	t	tw	e	e	e	e
R												KV				
TP												R				

### 5.6.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>ggf.</b>	<b>1.1</b>	<b>Einzelkrone</b>
		<b>1.3</b>	<b>Verblendung</b>
		<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau gegossen</b>
		<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>GOZ</b>		<b>5030</b>	<b>Wurzelkappe mit Stift</b>
		<b>5080</b>	<b>Verbindungselement</b>
BEL II		001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck
BEB o. Ä.		...	Wurzelstiftkappe
		...	Verbindungselement
		...	Einarbeiten Verbindungselement
			Instandsetzen ZE
			Metallkosten
			Materialkosten Verbindungselement

---

Kombinationen von Kugelknopfankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher ein Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach FZ 4.8 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Da die Nr. 801 0 BEL II („Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese“) nur in Verbindung mit einer anderen bezeichneten L-Nr. des BEL II abrechnungsfähig ist, ist in diesem Beispiel auch die „Grundeinheit der Wiederherstellung“ nach BEB oder einer eigenen Laborliste berechenbar.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis.

## 5.6.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>ggf.</b>	<b>1.1</b>	<b>Einzelkrone</b>
		<b>1.3</b>	<b>Verblendung</b>
		<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau gegossen</b>
		<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>BEMA</b>		<b>100b</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung</b>
<b>GOZ</b>		<b>5030</b>	<b>Wurzelkappe mit Stift</b>
		<b>5080</b>	<b>Verbindungselement</b>
BEL II	<b>ggf.</b>	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
		005 3	Modell nach Überabdruck
		801 0	Grundeinheit ZE
		802 7	LE Kunststoffsaattel
BEB o. Ä.		...	Wurzelstiftkappe
		...	Verbindungselement
			Metallkosten
			Materialkosten Verbindungselement

Kombinationen von Kugelknopfankern auf Wurzelstiftkappen mit anderen Verbindungselementen (z.B. Stege, Teleskopkronen) oder gegossenen Halte- und Stützelementen oder bei einem Restzahnbestand von mehr als drei Zähnen sind aus zahnmedizinischen Gründen in der Regel nicht indiziert und daher bei Erst- und Neuversorgungen gemäß der Kombinationstabelle „Befunde und Festzuschüsse“ eindeutig nicht festzuschussfähig.

Bei Wiederherstellungen gelten keine eindeutigen Ausschlusskriterien. Bspw. kann im Ausnahmefall, nach tiefer Fraktur eines Zahnes, der bisher ein Primärteil einer Teleskopkrone getragen hat, angezeigt sein, eine Wurzelstiftkappe mit geeignetem Verbindungselement als Ersatz für die Teleskopkrone einzugliedern und die Matrize des Verbindungselements in den vorhandenen Kombinationszahnersatz einzuarbeiten.

Nur bei Vorliegen einer Befundsituation nach FZ 4.8 erfolgt die Abrechnung als Regelversorgung nach BEMA und BEL II.

Es handelt sich daher um eine gleichartige Wiederherstellung, hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

---

## 6. Wiederherstellungen der Funktion von gegossenen Halte- und Stützelementen und von anderen Verbindungselementen

Nach den Zahnersatz- und Festzuschuss-Richtlinien gehören als Verbindungselemente nur Teleskop-/Konuskronen auf Eckzähnen und ersten Prämolaren, soweit die Befund-situation nach FZ 3.2 erfüllt ist, sowie Teleskopkronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen bei schleimhautgetragenen Deckprothesen zur Regelversorgung.

Andere Verbindungselemente, wie Geschiebe, Anker, Riegel, Stege, u.ä. gehören nicht zur Regelversorgung. Werden solche Verbindungselemente verwendet, handelt es sich jedoch um anerkannte prothetische Versorgungsformen. Diese wurden von den Ver-tragspartnern auf Bundesebene der gleichartigen Versorgung zugeordnet. Auch Wiederherstellungen von Kombinationszahnersatz durch die Wiederherstellung, Erneuerung oder Erweiterung von solchen Verbindungselementen sind als gleichartig einzustufen.

Wiederherstellungen von kombiniert festsitzend-herausnehmbarem Zahnersatz durch die Wiederherstellung, Erneuerung oder Erweiterung von Teleskop-/Konuskronen oder Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sind als Regelversorgung einzustufen, wenn die Lückengebiss-situation nach den FZ 3.2, 4.6 oder 4.8 vorliegt. Diese Wiederherstellungen sind in den Kapiteln 4 und 5 dargestellt.

Wiederherstellungen von Verbindungselementen (Teleskopkrone, Konuskrone, Ge-schiebe, Anker, Riegel, Steg u.ä.) sind nicht für alle Fallkonstellationen abschließend geregelt. Für die Mehrzahl der typischen Wiederherstellungsfälle sind durch Beschlüsse des G-BA und Protokollnotizen eindeutige Zuordnungen möglich.

Für die Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente sind die FZ 6.1, 6.2 oder 6.3, in Verbindung mit Erweiterung(en) auch die FZ 6.4 oder 6.5, ansetzbar. FZ 6.0 ist hingegen ansetzbar für das Aktivieren von Verbindungselementen und das Aktivieren durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen soweit keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind und nur Materialkosten anfallen. Soweit beim Aktivieren von Verbindungselementen auch zahntechnische Leistungen anfallen, ist FZ 6.1 ansetzbar.

Für die Erneuerung von Verbindungselementen, die über das Auswechseln konfektio-nierter Teile hinausgeht, ist FZ 6.2 (Befestigung an der Kunststoffbasis) oder FZ 6.3 (Befestigung an der Metallbasis) ansetzbar.

Es ist zu empfehlen, für nicht zweifelsfrei zuordnungsfähige Wiederherstellungsmaß-nahmen die Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse abzuwarten. Hierfür ist die Art der Wiederherstellungsmaßnahme eindeutig im Bemerkungsfeld des HKP's zu dokumentieren.



## 6.1 Wiederherstellung der Funktion von gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen

### 6.1.1 Aktivierung einer gegossenen Klammer

#### Regelversorgung

FZ	6.0	Maßnahmen <b>ohne</b> Abformung und <b>ohne</b> zahntechnische Leistungen
BEMA	100a	Wiederherstellung ohne Abformung

Es fallen weder Material- noch Laborkosten an.

FZ 6.0 ist einmal je Prothese ansetzbar.

### 6.1.2 Abtrennen einer Klammer, eines Bestandteils einer Klammer oder eines Basisteils

Das Abtrennen einer Klammer, eines Bestandteils einer Klammer oder eines Basisteils ohne weitergehende Wiederherstellungsmaßnahmen löst keinen Festzuschuss aus.

Diese Leistungen sind nach BEMA Teil 1 (KCH-Abrechnung) mit Nr. 106 BEMA (sK) abrechenbar. Die Laborkosten sind damit abgegolten.

## 6.2 Wiederherstellung der Friktion eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes

### 6.2.1 Aktivierung eines Geschiebes

#### Gleichartige Versorgung

FZ	6.0	Maßnahmen <b>ohne</b> Abformung und <b>ohne</b> zahntechnische Leistungen
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselementes
Es fallen keine Material- und Laborkosten an		

---

FZ 6.0 ist ansetzbar für das einfache Aktivieren von vorhandenen Verbindungselementen soweit keine zahntechnischen Leistungen erforderlich sind.

Soweit beim Aktivieren von Verbindungselementen zahntechnische Leistungen anfallen, ist FZ 6.1 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für das Aktivieren eines Verbindungselementes.

Wird die Friktion weiterer Geschiebe durch Aktivierung wiederhergestellt, ist Nr. 5090 GOZ je Geschiebe berechenbar.

FZ 6.0 ist einmal je Prothese ansetzbar.

### 6.2.2 Aktivierung eines Geschiebes durch Auswechseln eines Konfektionsteils

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.1</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Abformung</b>
<b>GOZ</b>	<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements</b>
BEB o. Ä.	...	Auswechseln Konfektionsteil Materialkosten für Konfektionsteil

FZ 6.1 ist ansetzbar für das Aktivieren von Verbindungselementen durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen.

Durch das Auswechseln von konfektionierten Teilen entsteht regelmäßig ein zahntechnischer Aufwand, der nach BEB oder einer eigenen Laborliste berechenbar ist.

Wird die Friktion weiterer Geschiebe durch Austausch von Konfektionsteilen wiederhergestellt, ist Nr. 5090 GOZ je Geschiebe berechenbar.

FZ 6.1 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Soweit nur Materialkosten berechnet werden, ist im Hinblick auf die Befundbeschreibung allerdings nur FZ 6.0 ansetzbar.

## 6.3 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Verbindungselements (z. B. Riegel, Anker, Steg, o. ä.)

### 6.3.1 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis **mit** Abformung

#### Gleichartige Versorgung

FZ	6.2	Maßnahmen <b>ohne</b> Befundveränderung im Kunststoffbereich
GOZ	5090	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements
	5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB o. Ä.	...	Einarbeitung eines Verbindungselements

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Die Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselements in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB oder einer eigenen Laborliste gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

FZ 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

### 6.3.2 Befestigung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis ohne Abformung, jedoch mit Fixierung

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements</b>
	<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	...	Einarbeitung eines Verbindungselements

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

FZ 6.1 ist auf Grundlage der Befundbeschreibung für die Wiederbefestigung von Sekundärteilen nicht ansetzbar. Soweit eine direkte Wiederbefestigung an eine Kunststoffbasis bspw. durch Anpolymerisation an die Kunststoffbasis erfolgt, ist daher FZ 6.2 ansetzbar.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselements in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB oder einer eigenen Laborliste gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

FZ 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

### 6.3.3 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements</b>
	<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	...	Einarbeitung eines Verbindungselements

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5090 GOZ berechenbar.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Nr. 5090 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Wiederbefestigung des Sekundärteils. Gemäß dem GOZ-Kommentar der BZÄK gilt: „Die Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements nach der Nummer 5080 wird mit der Nummer 5090 berechnet.“

Werden weitere Sekundärteile wiederbefestigt, ist Nr. 5090 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

FZ 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Das Einarbeiten eines Verbindungselements in eine vorhandene Kombinationsversorgung ist eine zahntechnische Leistung, die nach BEB oder einer eigenen Laborliste gesondert berechenbar ist.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

## 6.4 Erneuerung des Sekundärteils eines Verbindungselements (z. B. Riegel, Anker, o. ä.)

### 6.4.1 Befestigung an der Kunststoffbasis **mit** Abformung

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5080 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement</b> <b>5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	... Herstellung/Verarbeitung Verbindungselement ... Einarbeitung Sekundärteil Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Kunststoffbasis, mit der Notwendigkeit der Abformung.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Nr. 5080 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung des Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5080 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

FZ 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

#### 6.4.2 Befestigung des Sekundärteils an der Metallbasis

##### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3</b>	<b>Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5080</b>	<b>Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement</b>
	<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	...	Herstellung/Verarbeitung Verbindungselement
	...	Einarbeitung Sekundärteil
		Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung von Sekundärteilen an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Nr. 5080 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung des Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert und wiederbefestigt, ist Nr. 5080 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

FZ 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

## 6.5 Erneuerung Steghülse/Lasche/Reiter

### 6.5.1 Befestigung an der Kunststoffbasis **mit** Abformung

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.2 Maßnahmen <b>ohne</b> Befundveränderung im Kunststoffbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5080 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement</b>
	<b>5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	... Herstellung/Verarbeitung Steghülse/Lasche/Reiter ... Einarbeitung eines Verbindungselements Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.2 ist ansetzbar für die Befestigung der Steghülse, der Lasche oder des Reiters an einer Kunststoffbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Nr. 5080 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung des jeweiligen Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5080 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

FZ 6.2 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.



## 6.5.2 Befestigung an der Metallbasis

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.3 Maßnahmen <u>ohne</u> Befundveränderung im Metallbereich</b>
<b>GOZ</b>	<b>5080 Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement</b> <b>5260 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
BEB o. Ä.	... Herstellung/Verarbeitung Steghülse/Lasche/Reiter ... Einarbeitung eines Verbindungselements Material für Verbindungselement

Die Beschreibungen der FZ 6.2 und 6.3 enthalten als Leistungsalternative die „... Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen und anderer Verbindungselemente ...“.

Die Ansetzbarkeit der FZ 6.2 oder 6.3 ergibt sich aus der Wiederherstellungsbedürftigkeit der Funktion der Prothese.

FZ 6.3 ist ansetzbar für die Befestigung an einer Metallbasis.

Auch aus fachlichen Gründen ist eine Abformung oder die intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Soweit eine intraorale Fixierung des Sekundärteils an der eingegliederten Prothese durch Kunststoffe erfolgt, wird dies einer Abformung gleichgestellt.

Für diesen Fall ist in der Regel eine Abformung oder eine Fixierung des Sekundärteils im Mund an der eingegliederten Prothese erforderlich, daher ist Nr. 5260 GOZ neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

Nr. 5080 GOZ ist berechenbar für die Wiederherstellung der Funktion von Verbindungselementen, hier für die Erneuerung des jeweiligen Sekundärteils.

Werden weitere Sekundärteile erneuert, ist Nr. 5080 GOZ je Sekundärteil berechenbar.

Nr. 5260 GOZ ist neben Nr. 5080 GOZ berechenbar.

FZ 6.3 ist einmal je Prothese ansetzbar.

Nr. 5260 GOZ ist einmal je Prothese berechenbar.

---

## 7. Wiederherstellungen von Einzelkronen

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch konventionelle Rezementierung ist unabhängig von der Art der Krone, der Verblendung und der topografischen Situation (Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien) als Regelversorgung einzustufen.

### 7.1 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Rezementierung)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 7.2 Wiedereinsetzen von 2 verblockten Vollgusskronen (Rezementierung)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>2x</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 7.3 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone nach Wiederherstellung (Rezementierung)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
BEL II	001 0	Modell
	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.		Kosten für Lotmaterial
		Materialkosten für Provisorium

Nr. 820 0 BEL II ist nur abrechenbar für eine Wiederherstellung am metallischen Anteil der Krone, z.B. durch Einfügen eines Metallteils zur Schließung eines Trennspaltes oder zur Verlängerung eines Kronenrandes. Nr. 807 0 BEL II ist für eine Metallverbindung (Lötung u. ä.) zusätzlich abrechenbar.

Neben der Nr. 807 0 BEL II sind 75 % der tatsächlichen Kosten für Lotmaterial zusätzlich abrechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

---

## 7.4 Wiedereinsetzen einer vollkeramischen Krone (Rezementierung)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

## 7.5 Wiedereinsetzen einer Vollgusskrone (Adhäsivtechnik)

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEB o. Ä. ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenfläche

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenfläche durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

## 7.6 Wiedereinsetzen einer Vollkeramikkrone (Adhäsivtechnik)

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEB o. Ä. ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenfläche

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenfläche durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

## 7.7 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Facette)

### 7.7.1 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (konventionell)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>	<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung</b>

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt, mit FZ 6.9 bezuschusst.

FZ 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

## 7.7.2 Wiedereinsetzen einer Verblendschale (Adhäsivtechnik)

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
	<b>24b</b>	<b>Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.)</b>
BEB o. Ä.	ggf.	... Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale

Das Wiedereinsetzen oder die Erneuerung einer Facette oder Verblendschale wird unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt, mit FZ 6.9 bezuschusst.

FZ 6.9 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Das Wiedereinsetzen einer Verblendung unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist wegen der Konditionierung der Kronenoberfläche als gleichartige Wiederherstellungsmaßnahme einzustufen.

Gemäß Aussage der Zahnärztekammer S-H ist die „Adhäsive Befestigung“ nach GOZ 2197 eine Zuschlagposition für die spezielle Verankerung von Aufbaumaterialien, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn mittels physikalisch-chemischer Konditionierung der Zahnkontaktflächen (Schmelz, Dentin und/oder Wurzeldentin) und des zu verankernden Materials bzw. des konfektionierten oder zahntechnischen Werkstücks. Die adhäsive Befestigung kann in derselben Sitzung an demselben Zahn für jede der beispielhaft in der Leistungsbeschreibung zu dieser Nummer aufgeführten Versorgungselemente berechnet werden - also auch für die adhäsive Befestigung von Kronen auf gegossenen Stiftaufbauten und auf Implantaten. Die GOZ-Nr. 2197 honoriert dabei den Mehraufwand einer durch Adhäsivtechnik erbrachten Leistung.

Für das Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

## 7.8 Erneuerung einer vestibulären Verblendung im direkten Verfahren

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>	<b>24b Wiederherstellung Verblendung</b>
	Materialkosten Verblendmaterial

Auch für das direkte Verfahren ohne zahntechnischen Aufwand ist FZ 6.9 ansetzbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

## 7.9 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone

### 7.9.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung</b>
		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
	ggf.		Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 6.8 und 6.9 kombinierbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Nrn. 820 0 und 807 0 BEL II können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennsplatt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.



## 7.9.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>24b</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung</b>
		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
<b>GOZ</b>		<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
BEB o. Ä.	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenfläche
	ggf.		Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 6.8 und 6.9 kombinierbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 24a BEMA bei adhäsiver Befestigung berechenbar.

Nrn. 820 0 und 807 0 BEL II können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

## 7.10 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung im indirekten Verfahren und Wiedereinsetzen der Krone

### 7.10.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>			<b>6.9 Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
			<b>6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	ggf.	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
<b>GOZ</b>		<b>2320</b>	<b>Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>
BEL II		1-2x	001 0 Modell
	ggf.		012 0 Mittelwertartikulator
	ggf.		820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Kosten für Lotmaterial
BEB o. Ä.		...	Vollverblendung Keramik
	ggf.		Materialkosten Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 6.8 und 6.9 kombinierbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2320 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung der Verblendung und enthält das Wiedereinsetzen der Krone, Nr. 24a BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Müssen Wiederherstellungsmaßnahmen am metallischen Teil der Krone erfolgen, wie beispielsweise der Verschluss eines Trennspaltes, handelt es sich um Leistungen der Regelversorgung. Diese sind nach BEL II abzurechnen, soweit die Tabelle der Regelversorgungsbestandteile bei den FZ 6.8 und/oder 6.9 diese enthält. Im vorstehenden Beispiel betrifft dies die Nrn. 001 0, 012 0, 820 0 und 807 0 BEL II.

Für die Erneuerung von Komposit- oder Kunststoffvollverblendungen an feststehendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

## 7.11 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus

Hinsichtlich der evtl. Notwendigkeit einer Bewilligung siehe Seite 17.

### 7.11.1 Einsetzen beider Komponenten durch Rezementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>1.4</b>	<b>Stiftaufbau, konfektioniert</b>
	<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger feststehender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>18a</b>	<b>Stiftaufbau, konfektioniert</b>
	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
Materialkosten Stift		

---

## 7.11.2 Einsetzen beider Komponenten unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>1.4</b>	<b>Stiftaufbau, konfektioniert</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>18a</b>	<b>Stiftaufbau, konfektioniert</b>
		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
			Materialkosten Stift
BEB o. Ä.	ggf. 1-2x	...	Konditionieren der Kontaktflächen

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

## 7.12 Wiedereinsetzen einer Einzelkrone mit Einsetzen eines gegossenen Stiftaufbaus

Hinsichtlich der evtl. Notwendigkeit einer Bewilligung siehe Seite 17.

### 7.12.1 Im Mund modelliert zur gusstechnischen Herstellung, Eingliederung beider Komponenten durch Zementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>18b</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>ggf.</b>	<b>21</b>	<b>Stiftprovisorium</b>
BEL II	104 0	Modellation gießen
	103 3	Stiftaufbau einarbeiten
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
		Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
ggf.		Materialkosten prov. Stift
ggf.		Materialkosten Provisorium

### 7.12.2 Im Mund modelliert zur gusstechnischen Herstellung, Eingliederung beider Komponenten unter Anwendung der Adhäsivtechnik

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>18b</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>ggf.</b>	<b>21</b>	<b>Stiftprovisorium</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197 Adhäsive Befestigung</b>
BEL II	104 0	Modellation gießen
ggf.	103 3	Stiftaufbau einarbeiten
	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
BEB o. Ä.	ggf. 1-2x	...
		Konditionieren der Kontaktflächen
		Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
ggf.		Materialkosten prov. Stift
ggf.		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der FZ 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

### 7.12.3 Abformung mit Übertragungsformteil oder angussfähigem Stift, Eingliederung durch Zementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>18b</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
	<b>ggf.</b>	<b>21</b>	<b>Stiftprovisorium</b>
BEL II	ggf.	001 0	Modell
		005 1	Sägemodell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator
		103 3	Stiftaufbau einarbeiten
		105 0	Stiftaufbau
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
	ggf.		Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	ggf.		Materialkosten prov. Stift
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

## 7.12.4 Abformung mit Übertragungsformteil oder angussfähigem Stift, Eingliederung unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>			<b>1.5</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
			<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>			<b>18b</b>	<b>Stiftaufbau, gegossen</b>
			<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
	<b>ggf.</b>		<b>21</b>	<b>Stiftprovisorium</b>
<b>GOZ</b>		<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEL II			001 0	Modell
			005 1	Sägemodell
			012 0	Mittelwertartikulator
			104 0	Modellation gießen
	<b>ggf.</b>		103 3	Stiftaufbau einarbeiten
			970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung
BEB o. Ä.	<b>ggf.</b>	<b>1-2x</b>	<b>...</b>	Konditionieren der Kontaktflächen
				Materialkosten für angussfähigen Stift oder „Formteil“ (ausbrennfähigen Stift)
	<b>ggf.</b>			Materialkosten prov. Stift
	<b>ggf.</b>			Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen oder eines Stiftaufbaus durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der FZ 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

### 7.13 Wiedereinsetzen einer Krone und Eingliederung eines direkten, nicht metallischen Stiftaufbaus (glasfaserverstärkter Komposit-Stift o.ä.)

Hinsichtlich der evtl. Notwendigkeit einer Bewilligung siehe Seite 17.

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>1.4</b>	<b>Stiftaufbau, konfektioniert</b>
	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2195</b>	<b>Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder einen Glasfaserstift oder Ähnliches</b>
	<b>2197</b>	<b>je adhäsiver Befestigung</b>
BEB o. Ä.	ggf.	... Konditionieren der Kontaktfläche
		Materialkosten für Stift

Metallische und nicht metallische konfektionierte Stifte, die nicht herkömmlich zementiert werden, überschreiten den Umfang der Regelversorgung und sind als gleichartige Versorgung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen. Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen durch Rezementierung ist unabhängig der Art des vorbereitenden Stiftaufbaus, der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien als Regelversorgung einzustufen, während das Wiedereinsetzen von Einzelkronen unter Anwendung der Adhäsivtechnik auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen ist.

Nach Nr. 18a BEMA sind nur metallische Stifte abzurechnen, die im konventionellen Verfahren (Zementierung) eingegliedert werden. Wird ein nicht metallischer Stift eingesetzt oder ein metallischer Stift nicht herkömmlich zementiert, sondern mit Adhäsivtechnik befestigt, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der GOZ.

Wird auch die Krone unter Anwendung der Adhäsivtechnik wiedereingegliedert, ist Nr. 2197 GOZ zusätzlich neben Nr. 24a BEMA berechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.



## 7.14

### Wiedereinsetzen einer Einzelkrone und Wiedereinsetzen eines konfektionierten oder gegossenen Stiftaufbaus unter Anwendung der Adhäsivtechnik

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>2x</b>	<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen Krone oder dergleichen</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEB o. Ä.	ggf. 1-2x	...	Konditionieren der Kontaktflächen

Gemäß Befundbeschreibung („Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn“) und der Kombinationstabelle ist FZ 6.8 nur einmal je Zahn ansetzbar.

Nr. 24a BEMA ist für das Wiedereinsetzen des Stiftes und für das Wiedereinsetzen der Krone jeweils abrechenbar.

Das Wiedereinsetzen von Einzelkronen oder eines Stiftaufbaus durch Rezementierung ist als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung der FZ 6.8 bzw. 1.5 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung je Befestigungsvorgang berechenbar.

Für das Konditionieren der Kontaktflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

---

## 7.15 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Einzelkronen, Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen (FZ 1.1, 1.2, 3.2, 4.6 und 4.8) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Es handelt sich in der Regel um Leistungen, die nach BEMA abzurechnen sind. Besteht für die definitive Versorgung kein Anspruch auf Festzuschüsse (z.B. Krone mit ausschließlich ästhetischer Indikation), erfolgt die Abrechnung der Wiederherstellung nach Maßgabe der GOZ.

### 7.15.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>Keine Gebühr abrechenbar</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 7.15.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>24c Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

---

### 7.15.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>24c Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 7.15.4 Neuanfertigung und Eingliederung einer provisorischen Krone

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>19 Provisorische Krone</b>
	Materialkosten Provisorium

Muss eine provisorische Krone erneuert werden, sind die Nrn. 19 oder 21 BEMA je provisorischer Krone bzw. je provisorischer Krone mit Stiftverankerung abrechenbar. Nr. 24c BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach den Nrn. 19 und 21 BEMA in einem Behandlungsfall höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden können. Eine Leistung nach Nr. 24c BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Krone abgerechnet werden.

---

## 7.16 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Kronen im Vertretungsdienst

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Einzelkronen, Teleskopkronen und Wurzelstiftkappen (FZ 1.1, 1.2, 3.2, 4.6 und 4.8) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Da kein Festzuschussanspruch besteht, ist im Vertretungsdienst kein HKP auszustellen. Daher ist die vertretende Praxis nicht an eine Abrechnung nach BEMA gebunden und kann nach Maßgabe der GOZ diese Leistungen in Rechnung stellen. Es ist zu empfehlen, die Rechnungsstellung in solchen Fällen an den Kosten zu orientieren, die bei einem „eigenen“ Patienten angefallen wären.

Wegen der notwendigen Einwilligung des Zahlungspflichtigen ist eine Aufklärung über die voraussichtlich entstehenden Kosten vor Behandlungsbeginn erforderlich. Zur Vermeidung von Nachfragen oder Beanstandungen hinsichtlich der Kosten, ist die Einholung einer schriftlichen Einwilligung sinnvoll.

### 7.16.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im Vertretungsdienst

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 7.16.2 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im Vertretungsdienst

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1 „Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

---

**7.16.3 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Krone im Vertretungsdienst**

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Abnahme und Wiedereinsetzen einer alio loco gefertigten provisorischen Krone</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

**7.16.4 Neuanfertigung und Einsetzen einer provisorischen Krone nach Abformung, im Vertretungsdienst**

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>2270</b>	<b>Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung</b>
		... Materialkosten Abformmaterial ... Materialkosten für Provisoriumskunststoff

---

## 8. Wiederherstellungen von Brücken

### 8.1 Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern (K B K)

#### 8.1.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

##### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

#### 8.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

##### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEB o. Ä. ggf.		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

---

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

## 8.2 Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern (K B K K )

### Wiedereinsetzen durch Rezementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>3x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen</b>
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

## 8.3 Wiedereinsetzen einer Freidendbrücke mit 2 Ankerkronen (K K B)

### Wiedereinsetzen durch Rezementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

---

Das Rezementieren einer Freundbrücke ist unabhängig der Einstufung der Freundbrücke bei einer Neuversorgung als Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung zu betrachten. Ein Wechsel der Versorgungsform liegt im Hinblick auf die Beschreibung des FZ 6.8 nicht vor.

Für das Wiedereinsetzen einer Freundbrücke, die als freidendes Brückenglied einen Molaren oder Eckzahn in einer Schaltlücke ersetzt, ist kein Festzuschuss ansetzbar (ZE-Richtlinie Nr. 22).

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

## 8.4 Wiedereinsetzen einer Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln

### 8.4.1 In Fällen, die den Einschränkungen der ZE-Richtlinien entsprechen (bei Versicherten im Alter zwischen 14 und 20 Jahren)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>

FZ 6.8 ist je Flügel ansetzbar.

Adhäsivbrücken sind gemäß der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den FZ-Richtlinien Bestandteil der Regelversorgung bei Versicherten im Alter zwischen 14 und 20 Jahren im Frontzahnbereich. Weitere Voraussetzungen sind Einspannigkeit, Metallgerüst, karies- und füllungsfreie Pfeilerzähne sowie Ersatz nur eines Zahnes (ZE-Richtlinie Nr. 24).

In diesen Fällen ist die adhäsive Eingliederung Bestandteil der Regelversorgung, die Abrechnung erfolgt nach BEMA. Eine gesonderte Vereinbarung und Berechnung der Nr. 2197 GOZ ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.



#### 8.4.2 In Fällen, die nicht den Einschränkungen der ZE-Richtlinien entsprechen

##### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEB o. Ä.	ggf.	...	Konditionieren der Flügel

FZ 6.8 ist je Flügel ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

Für das Konditionieren der Flügel durch Silanisieren o.ä. können zahn-technische Leistungen anfallen.

#### 8.5 Wiedereinsetzen einer Inlaybrücke mit 2 Ankern

<b>FZ</b>			<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>		<b>5110</b>	<b>Wiedereingliederung einer Brücke</b>
	<b>ggf.</b>	<b>2197</b>	<b>je adhäsiver Befestigung</b>
BEB o. Ä.	ggf.	...	Konditionieren Inlayinnenfläche

Inlaybrücken gehören seit der BEMA-Umrelationierung nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Inlaybrücken sind sowohl bei Neuversorgungen als auch beim Wiedereinsetzen nicht festzuschussfähig.

## 8.6 Erneuerung einer vestibulären Verblendung an einer Ankerkrone oder an einem Brückenglied im direkten Verfahren

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>	<b>95c</b>	<b>Erneuerung Facette/Verblendschale</b>
		Materialkosten Verblendmaterial

Die Erneuerung einer Verblendung wird mit FZ 6.9 bezuschusst, unabhängig davon, ob die Maßnahme im Mund oder außerhalb des Mundes erfolgt.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Wird eine Verblendung außerhalb dieser Grenzen erneuert, ist kein Festzuschuss ansetzbar.

## 8.7 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 13) und Wiedereinsetzen der dreigliedrigen Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B				k	b	k											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 6.8 und 6.9 kombinierbar.

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Nrn. 820 0, 807 0 BEL II und ggf. Kosten für Lotmaterial können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

Für die Erneuerung von Komposit- oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz sind keine Befunde für Festzuschüsse in Ansatz zu bringen, da die Vertragspartner auf Bundesebene diese Verblendungsarten nicht als anerkannte Versorgungsformen betrachten.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

### 8.7.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95c</b>	<b>Erneuerung Facette/Verblendschale</b>
	<b>3x</b>	<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	<b>3x</b>		<b>Materialkosten für Provisorium</b>

## 8.7.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender zementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95c</b>	<b>Erneuerung Facette/Verblendschale</b>
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
	<b>3x</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
		162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
ggf.		820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
ggf.		807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB o. Ä.	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

## 8.8 Erneuerung aller vestibulären keramischen Verblendungen, Verschließen der Trennspalte (Ankerkronen 13 und 15), Wiedereinsetzen der Brücke

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B				k	b	k										
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 6.8 und 6.9 kombinierbar.

FZ 6.8 ist je Ankerkrone ansetzbar.

FZ 6.9 ist für die Erneuerung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Für das in der Regel erforderliche Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 6.8 und 6.9 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Das Wiedereinsetzen einer Brücke nach Nr. 95a BEMA umfasst auch die ggf. notwendige zahntechnische Wiederherstellung der Brücke, daher ist für das Verschließen der Trennspalte keine zusätzliche zahnärztliche Gebühr abrechenbar.

Die Nrn. 820 0, 807 0 BEL II und ggf. Kosten für Lotmaterial können bei einer Verblendungsreparatur anfallen, wenn Maßnahmen am metallischen Teil der Krone erforderlich sind (z.B. Trennspalt schließen).

Bei einer vestibulären Verblendung besteht die Notwendigkeit eines Gegenkiefermodells und einer Einstellung im Mittelwertartikulator nur ausnahmsweise, hingegen im Regelfall bei einer (Voll-)Verblendung, die für die Kontaktbeziehung (statische und dynamische Okklusion) zum Gegenkiefer Relevanz hat.

Neben Nr. 95c BEMA für die Erneuerung einer vestibulären Verblendung sind in solchen Fällen die Nrn. 95a oder 95b BEMA für das Wiedereinsetzen der Brücke abrechenbar. Beim Ansatz der Nr. 95 BEMA werden alle Ankerkronen berücksichtigt, auch die Ankerkrone, für die bereits Nr. 95c BEMA abgerechnet wurde.

Für die Entfernung von Zementresten ist weder eine gesonderte zahnärztliche Gebühr noch eine zahntechnische Leistung abrechenbar.

## 8.8.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>3x</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	
<b>BEMA</b>	<b>3x</b>	<b>95c</b>	<b>Erneuerung Facette/Verblendschale</b>
	<b>3x</b>	<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
	3x	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	2x	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
	3x		Materialkosten für Provisorium

## 8.8.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>3x</b>	<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung</b>
	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	
<b>BEMA</b>	<b>3x</b>	<b>95c</b>	<b>Erneuerung Verblendung</b>
	<b>3x</b>	<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>19</b>	<b>Provisorische Krone/Brückenglied</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
ggf.		012 0	Mittelwertartikulator
	3x	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	2x	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	2x	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
ggf.			Kosten für Lotmaterial
BEB o. Ä.	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	3x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist unabhängig weiterer Einschränkungen oder Voraussetzungen auf Grundlage der Beschreibung des FZ 6.8 als gleichartige Wiederherstellung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 2197 GOZ ist zusätzlich neben Nr. 95a BEMA bei adhäsiver Befestigung je Ankerkrone berechenbar.

Für das Konditionieren der Kroneninnenflächen durch Silanisieren o.ä. können zahntechnische Leistungen anfallen.

Befestigungsmaterialien sind nicht gesondert abrechenbar.

## 8.9 Umarbeiten einer Ankerkrone zu einem Brückenglied

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R			K	BV	BV	KV										
B			k	kx	b	k										
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

Eine eindeutige Zuordnung von Festzuschüssen für diesen Wiederherstellungsfall ist den FZ-Richtlinien nicht zu entnehmen. Es ist vertretbar, für die Umarbeitung der Ankerkrone zu einem Brückenglied FZ 6.8 anzusetzen, für das Wiedereinsetzen der Brücke ist je Ankerkrone ebenfalls FZ 6.8 anzusetzen.

Die Umarbeitung einer Ankerkrone zu einem Brückenglied ist bei keinem Festzuschuss-Befund als Regelversorgungsleistung abgebildet, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall; hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Da es sich nicht um eine wiederherstellende Maßnahme im Sinne der Nr. 2320 GOZ handelt, sondern um eine Umwandlung einer Versorgungsart in eine andere (Krone => Brückenglied), kommt § 6 Abs.1 GOZ zur Anwendung.

### 8.9.1 Im indirekten Verfahren nach Abformung und Wiedereinsetzen der Brücke

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>	<b>4x</b>	<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
<b>GOZ</b>		<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Umwandlung einer Krone zu einem Brückenglied (Zahn 15)</b>
	<b>ggf. 2x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
BEL II	1-2x	001 0	Modell
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator [soweit Gegenkiefermodell erforderlich]
BEB o. Ä.		...	Umarbeitung zum Brückenglied
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen
	4x		Materialkosten für Provisorium

Das Wiedereinsetzen der wiederhergestellten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, handelt es sich um einen Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung der nach BEMA, hier Nr. 95a BEMA, abzurechnen ist.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

### 8.9.2 Im direkten Verfahren im Mund durch Auffüllen des Kronengerüsts

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>GOZ</b>		<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Umwandlung einer Krone zu einem Brückenglied (Zahn 15)</b>
		....	Materialkosten



## 8.10 Erweiterung einer Brücke um ein Brückenglied und eine Ankerkrone, Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung (Ankerkrone 15) und Wiedereinsetzen der Brücke

### Regelversorgung

Die Kombination aus Wiederherstellung und Neuanfertigung kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Verblendung neu, durch Lötung defekt

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R					BV	KV										
B	f	k	b	k	f											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

<b>FZ</b>		<b>2.5</b>	<b>Weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn</b>
	<b>2 x</b>	<b>2.7</b>	<b>Verblendung Brückenanker/Brückenzwischenglied</b>
	<b>2 x</b>	<b>6.8</b>	<b>Rezementieren</b>
		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung</b>
<b>BEMA</b>		<b>91b</b>	<b>Ankerkrone</b>
		<b>92</b>	<b>Brückenspanne</b>
	<b>5 x</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>95c</b>	<b>Erneuerung Verblendung (Ankerkrone 15)</b>
<b>BEL II</b>		001 0	Modell
		005 1	Sägmodell
		012 0	Mittelwertartikulator
		102 4	Krone für vestibuläre Verblendung
		110 0	Brückenglied
	<b>3x</b>	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
	<b>ggf.</b>	150 0	Metallverbindung nach Brand
	<b>2x</b>	970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung

Wegen des fehlenden Zahnes 14 und der Versorgungsnotwendigkeit, die über die Wiederherstellung der vorhandenen Brücke hinausgeht, sind die FZ 2.5 und 2.7 ansetzbar. Diese wären auch bei einer Neuanfertigung der Brücke 17-13 ansetzbar gewesen.

---

Für das Wiedereinsetzen des Brückenteils 17-15 ist zweimal der FZ 6.8 ansetzbar. Für die Erneuerung der Verblendung an der Ankerkrone 15 ist der FZ 6.9 ansetzbar.

Die erforderlichen zahnärztlichen und zahntechnischen Wiederherstellungsleistungen sind nach BEMA und BEL II abrechenbar. Für die Erneuerung der vestibulären keramischen Verblendung an Ankerkrone 15 ist Nr. 95c BEMA, für das Wiedereinsetzen des Brückenteils 17-15 Nr. 95a BEMA abrechenbar.

Muss die vorhandene, dem neuen Brückenglied 14 benachbarte Krone, am Metallgerüst verändert werden, kann Nr. 820 0 BEL II (Wiederherstellung Krone/Brückenglied) in Verbindung mit Nr. 807 0 BEL II (Metallverbindung/Instandsetzung) und ggf. den Kosten für Lotmaterial abgerechnet werden.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

Insgesamt ist die „Erweiterung“ einer Brücke als Versorgungsform besonders kritisch zu betrachten.

## 8.11 Erweiterung einer vorhandenen Brücke um ein Freidbrückenglied mit vestibulärer keramischer Verblendung und Wiedereinsetzen der Brücke

### Regelversorgung

Die Kombination aus Wiederherstellung und Neuanfertigung kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

Verblendung neu, durch Lötung defekt

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R					BV											
B	f	k	b	k	f											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

<b>FZ</b>		<b>2.5</b>	<b>Weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn</b>
		<b>2.7</b>	<b>Verblendung Brückenanker/Brückenzwischenglied</b>
	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Rezementieren (Ankerkronen 17 und 15)</b>
		<b>6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung</b>
<b>BEMA</b>	<b>4x</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium</b>
		<b>92</b>	<b>Brückenspanne</b>
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>
		<b>95c</b>	<b>Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergleichen</b>
<b>BEL II</b>	<b>2x</b>	001 0	Modell
		005 3	Modell nach Überabdruck
		012 0	Mittelwertartikulator
		110 0	Brückenglied
	<b>2x</b>	162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
		150 0	Metallverbindung nach Brand
		970 0	Verarbeitungsaufwand NEM - Legierung

Wegen des fehlenden Zahnes 14 und der Versorgungsnotwendigkeit, die über die Wiederherstellung der vorhandenen Brücke hinausgeht, sind die FZ 2.5 und 2.7 ansetzbar.

---

Freiendbrücken zum Ersatz eines fehlenden Zahnes bei zahnbegrenzter Einzelzahn­lücke sind festzuschussfähig, wenn die Brücke mindestens zwei Ankerkronen hat und das frei endende Brückenglied keinen Eckzahn oder Molaren in einer Schalt­lücke ersetzt. Eine ausschließende Befund­situation liegt hier nicht vor, daher ist FZ 6.8 je zu rezementierender Ankerkrone und FZ 6.9 für die zu erneuernde Verblendung an der Krone 15 ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der erweiterten Brücke ist nach Nr. 95a BEMA abzurechnen.

Insgesamt ist die „Erweiterung“ einer Brücke aus fachlichen Gründen kritisch zu betrachten.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz; es handelt sich dann um eine gleichartige Versorgung.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

## 8.12 Erneuerung der keramischen Verblendung an Ankerkrone 35 und Wiedereinsetzen der Brücke

### Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B													k	b	k	
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>			
<b>BEMA</b>	<b>3x</b>	<b>19 95a</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>			
<b>GOZ</b>	<b>ggf. 2x</b>	<b>2197 2320</b>	<b>Adhäsive Befestigung Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>			
BEB o. Ä.	1-2x	...	Modell			
ggf.		...	Einstellen Artikulator			
	1x	...	Verblendung Keramik			
ggf.		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen			
ggf.		...	Instandsetzung Krone/Brückenglied			
	3x	...	Materialkosten für Provisorium			

Durch die Erneuerung der Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen handelt sich um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall, hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

FZ 6.9 ist daher nicht ansetzbar, die zahntechnische Erneuerung der Verblendung ist nicht nach BEL II abzurechnen. Dies gilt unabhängig der verblendeten Flächen, sowohl für vestibuläre als auch mehrflächige Verblendungen.

Die Leistungen für das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke erfolgen innerhalb der Regelversorgung. Die Beschreibung des FZ 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, wird nach Nr. 95a BEMA abgerechnet.

---

Neben der Wiederherstellung (hier: Verblendung) einer Ankerkrone nach Nr. 2320 GOZ ist das Wiedereinsetzen nicht gesondert berechenbar. Jedoch ist die zweite Ankerkrone auf Zahn 37 auch wieder einzusetzen. Diese Leistung ist mit Nr. 2320 GOZ für die andere Ankerkrone nicht abgegolten, daher kann Nr. 95a BEMA hierfür abgerechnet werden.

Die Leistungsbeschreibung der Nr. 95a BEMA „Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern“ nimmt Bezug auf die Zahl der Ankerkronen, das Wiedereinsetzen erfolgt in diesem Beispiel dementsprechend.

Die Abrechnung der Nr. 95a BEMA scheidet allerdings dann aus, wenn an beiden Ankerkronen Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2320 GOZ zeitgleich durchgeführt werden, weil in dieser Gebührennummer bereits das Wiedereinsetzen als fakultative Leistung eingeschlossen ist.

In diesem Beispiel sind die Modelle und das Einstellen in einen Artikulator dem gleichartigen Versorgungsbestandteil zugeordnet, da diese zahntechnischen Leistungen wegen der Erneuerung der Verblendung(en) notwendig werden und bei einem anschließenden Wiedereinsetzen nicht anfallen.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ je Ankerkrone zusätzlich zum Ansatz.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, können zahntechnische Leistungen anfallen.

### 8.13 Erneuerung eines Geschiebes und der vestibulären Verblendung sowie Wiedereinsetzen einer geteilten Brücke mit disparallelen Pfeilern, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

#### Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	ko	b	k	k											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

<b>FZ</b>		<b>2.6</b>	<b>Disparallele Pfeilerzähne bei festsitzender Versorgung, Zuschlag je Lücke</b>
		<b>3x 6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
		<b>2x 6.9</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Verblendung</b>
<b>BEMA</b>		<b>91e</b>	<b>Brückengeschiebe bei disparallelen Pfeilern</b>
		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen</b>
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker</b>
		<b>4x 19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
BEL II		2x	001 0 Modell
	ggf.		005 3 Modell nach Überabdruck
		1-2x	012 0 Mittelwertartikulator
			134 1 Konfektions-Geschiebe
		2x	162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik
	ggf.		820 0 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
	ggf.		807 0 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.		Materialkosten für Konfektionsgeschiebe
		4x	Materialkosten für Lotmaterial

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt. Es ist vertretbar, in Anlehnung an eine Neuversorgung auch bei der Erneuerung eines Brückenteilungsgeschiebes FZ 2.6 anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Indikation des Geschiebes wegen disparalleler Pfeiler besteht.

Wird anstelle eines konfektionierten Geschiebes ein individuelles Geschiebe erneuert, sind die Nrn. 133 1 und 970 0 BEL II statt Nr. 134 1 BEL II abrechenbar, die Materialkosten für das Konfektionsgeschiebe entfallen.

---

Nrn. 133 1 und 134 1 BEL II beinhalten das Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils einschließlich Fräsungen, Lötungen und Verbindungen.

Nr. 820 0 BEL II ist abrechenbar, wenn Wiederherstellungsmaßnahmen am metallischen Teil der geschiebetragenden Ankerkronen erfolgen; daneben ist ggf. Nr. 807 0 BEL II für die Metallverbindungen im Rahmen dieser Wiederherstellungsmaßnahme, ggf. in Verbindung mit den Kosten für Lotmaterial, abrechenbar. Nr. 807 0 BEL II ist hingegen nicht für die Einarbeitung des Primär- und Sekundärteils abrechenbar, da die Einarbeitung bereits zum Leistungsumfang der Nrn. 133 1 und 134 1 gehört.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das Brückengerüst einprobiert wird und eine weitere Abformung über das Gerüst genommen wird.

Das Wiedereinsetzen der neu verblendeten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht. Die Beschreibung des FZ 6.8 nimmt keinen Bezug auf vollverblendete, teilverblendete oder nicht verblendete Ankerkronen. Soweit die Brücke konventionell rezementiert wird, handelt es sich um einen Wiederherstellungsfall innerhalb der Regelversorgung der nach BEMA, hier Nrn. 24a und 95a BEMA, abzurechnen ist.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.



**8.14 Erneuerung Primär- oder Sekundärteil eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung bzw. unter Anwendung der Adhäsivtechnik, Ankerkronen 14 und 15 sind verblockt**

Diese Wiederherstellungsmaßnahme kann nur nach vorheriger Bewilligung der Festzuschüsse durch die Krankenkasse durchgeführt und abgerechnet werden.

**Gleichartige Versorgung**

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	ko	b	k	k											
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit.

<b>FZ</b>		<b>2.6</b>	<b>Disparallele Pfeilerzähne bei festsitzender Versorgung, Zuschlag je Lücke</b>			
	<b>3x</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>			
<b>BEMA</b>		<b>24a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen</b>			
		<b>95a</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern</b>			
	<b>4x</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>			
<b>GOZ</b>		<b>5080</b>	<b>Erneuerung Verbindungselement</b>			
	<b>ggf. 3x</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>			
BEL II	2x	001 0	Modell			
	ggf.	005 3	Modell nach Überabdruck			
	ggf.	012 0	Mittelwertartikulator			
	ggf.	820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied			
	ggf.		Kosten für Lotmaterial			
BEB o. Ä.		...	Primär-/Sekundärteil Konfektionsgeschiebe			
	ggf.	...	Konditionieren der Kroneninnenflächen			
			Materialkosten für Konfektionsgeschiebe			
	4x		Materialkosten für Provisorium			

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt. Es ist vertretbar, in Anlehnung an eine Neuversorgung auch bei Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes FZ 2.6 anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Indikation des Geschiebes wegen disparalleler Pfeiler besteht.

Die Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils ist als Regelversorgungsleistung bei keinem FZ-Befund abgebildet. Im Übrigen ist bei Nr. 91e BEMA eine Aufteilung in Primär- oder Sekundärteil nicht vorgesehen, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall. Hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Nr. 005 3 BEL II (Modell nach Überabdruck) kann erforderlich sein, wenn das Brückengerüst einprobiert wird und ein weiterer Abdruck mit Gerüst genommen wird.

Sofern das Wiedereinsetzen mittels Adhäsivtechnik vorgenommen wird, kommt Nr. 2197 GOZ zusätzlich zum Ansatz.

Das Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist als gleichartige Wiederherstellung einzustufen.

Soweit hierfür eine Konditionierung des Brückengerüsts erfolgt, handelt es sich um eine zahntechnische Leistung, die nicht nach BEL II abzurechnen ist.

## 8.15 Wiederbefestigung des Sekundärteils eines Brückenteilungsgeschiebes, Wiedereinsetzen durch Rezementierung

### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>Xx</b>	<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>BEMA</b>		<b>95a/b</b>	<b>Wiedereinsetzen einer Brücke, je nach Anzahl der Ankerkronen</b>
	<b>ggf. Xx</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied</b>
<b>GOZ</b>		<b>5090</b>	<b>Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements</b>
BEB o. Ä.		...	Modell
		...	Wiederbefestigen Sekundärteil
	<b>ggf.</b>	...	Wiederherstellung festsitzender ZE
	<b>ggf.</b>		Materialkosten für Provisorium

Dieser sehr seltene Wiederherstellungsfall ist in den FZ-Richtlinien nicht abschließend geregelt.

Die Wiederbefestigung des Sekundärteils ist als Regelversorgungsleistung bei keinem FZ-Befund abgebildet, es handelt sich daher um einen gleichartigen Wiederherstellungsfall. Hier bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Somit ist für die Wiederherstellung des Geschiebes kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. FZ 6.8 ist je rezementierbarer Ankerkrone einmal, nicht jedoch für Brückenglieder, ansetzbar.

Das Wiedereinsetzen der wiederhergestellten Brücke ist keine Leistung, die über die Regelversorgung hinausgeht.

## 8.16 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Brücken (FZ 2.1-2.5) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Es handelt sich in der Regel um Leistungen, die nach BEMA abzurechnen sind.

### 8.16.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>Keine Gebühr abrechenbar</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 8.16.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke</b>

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

Wird eine provisorische Brücke abgenommen und wiederbefestigt, ist unabhängig der Zahl der provisorischen Ankerkronen und der provisorischen Brückenglieder Nr. 95d BEMA einmal abrechenbar.

Eine Leistung nach Nr. 95d BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Brücke abgerechnet werden.

### 8.16.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke</b>
	Materialkosten für Kunststoff

Wird eine provisorische Brücke innerhalb oder außerhalb des Mundes wiederhergestellt, ist unabhängig der Zahl der provisorischen Ankerkronen und der provisorischen Brückenglieder Nr. 95d BEMA einmal abrechenbar, das ggf. notwendige Wiedereinsetzen der provisorischen Brücke ist hiermit abgegolten.

Eine Leistung nach Nr. 95d BEMA kann höchstens dreimal je provisorischer Brücke abgerechnet werden.

#### 8.16.4 Erneuerung und Eingliederung einer provisorischen Brücke

<b>FZ</b>			<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>BEMA</b>	<b>Xx</b>	<b>19</b>	<b>Provisorium Krone/Brückenglied, je nach Anzahl der zu fertigenden provisorischen Ankerkronen und Brückenglieder</b>
	Xx		Materialkosten für Provisorium

Muss eine provisorische Brücke erneuert werden, sind die Nrn. 19 oder 21 BEMA je provisorischer Ankerkrone bzw. je provisorischer Ankerkrone mit Stiftverankerung und Nr. 19 BEMA je provisorischem Brückenglied abrechenbar. Nr. 95d BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Zu beachten ist, dass Leistungen nach den Nrn. 19 oder 21 BEMA in einem Behandlungsfall höchstens zweimal je Zahn abgerechnet werden können.

## 8.17 Wiederherstellungsmaßnahmen an provisorischen Brücken im **Vertretungsdienst**

Für das Wiedereinsetzen, die Wiederherstellung und/oder die Anfertigung von provisorischen Kronen, Ankerkronen und Brückengliedern sind keine gesonderten Festzuschüsse im Rahmen einer definitiven Versorgung ansetzbar.

Die zahnärztlichen Leistungen sind bei den Regelversorgungsleistungen der Festzuschuss-Befunde für Brücken (FZ 2.1-2.5) abgebildet. Zur Bestimmung der Höhe der Festzuschüsse wurden diese Leistungen frequenzorientiert berücksichtigt.

Da kein Festzuschussanspruch besteht, ist im Vertretungsdienst kein HKP auszustellen. Damit ist die vertretende Praxis nicht an eine Abrechnung nach BEMA gebunden und kann nach Maßgabe der GOZ diese Leistungen in Rechnung stellen. Dabei richtet sich die Gebührenbemessung (Höhe des Steigerungssatzes) nach § 5 Abs. 1 GOZ.

Wegen der notwendigen Einwilligung des Zahlungspflichtigen ist eine Aufklärung über die voraussichtlich entstehenden Kosten vor Behandlungsbeginn erforderlich. Zur Vermeidung von Nachfragen oder Beanstandungen hinsichtlich der Kosten, ist die Einholung einer schriftlichen Einwilligung sinnvoll.

### 8.17.1 Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, als Komplettleistung</b>

Diese Berechnung ist nur zulässig für das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

### 8.17.2 Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Abnahme und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, als Komplettleistung</b>

Diese Berechnung ist nur zulässig für die Abnahme und das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

---

### 8.17.3 Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst**

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>§ 6 Abs. 1</b>	<b>„Analogberechnung“ lt. BZÄK Kommentar: Wiederherstellung und Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke, als Komplettleistung</b>

Diese Berechnung ist nur zulässig für die Wiederherstellung und/oder das Wiedereinsetzen einer in einer fremden Praxis gefertigten provisorischen Brücke.

### 8.17.4 Erneuerung und Eingliederung einer provisorischen Brücke im **Vertretungsdienst** mit Abformung

<b>FZ</b>		<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>
<b>GOZ</b>	<b>5120</b>	<b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat</b>
	<b>5140</b>	<b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel (mit einem aufwandsgemäßen Gebührensatz)</b>
	...	Materialkosten für Provisoriumskunststoff

Ankerkronen im Brückenverbund, die nicht Träger einer Brückenspanne nach Nr. 5140 GOZ sind, sind nach Nr. 2270 GOZ zu berechnen.

---

## 9. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Kronen und Brücken und implantatgetragenen Verbindungselementen

### Festzuschuss 7.3 und 7.4

FZ 7.3 „Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion (Facette), je Facette“ ist für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen und ausschließlich für die Erneuerung oder Wiederbefestigung von Verblendungen unter Berücksichtigung des Verblendbereichs der ZE-Richtlinien (1-5 OK und 1-4 UK) ansetzbar. FZ 7.3 ist auch für zahngestützte Kronen einer Hybridkonstruktion ansetzbar.

FZ 7.4 „Wiederstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker“ ist für Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen und ausschließlich für rezementierbare oder zu verschraubende implantatgetragene Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngestützte Kronen einer Hybridkonstruktion.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt wurden. Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den ZE-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden. Eingliederungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen von Suprakonstruktionen sind mit nachfolgender Ausnahme andersartige Versorgungen im Sinne von § 55 Abs. 5 SGB V: Gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 sind Suprakonstruktionen, soweit die Voraussetzungen der in den ZE-Richtlinien beschriebenen Fälle vorliegen, Gegenstand der Regelversorgung. Gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36a sind Suprakonstruktionen bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind, Gegenstand der Regelversorgung. Dies gilt auch für Wiederherstellungsfälle in dieser Befundkonstellation, diese Fälle sind nach BEMA und BEL II abzurechnen.

Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar (FZ-Richtlinie A Nr. 7).

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse sind der Kombinationstabelle und den gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde zu entnehmen.

Die Nr. 2197 GOZ ist eine Zuschlagposition zur Abgeltung des Aufwands einer „adhäsiven Befestigung“ (hier: Adhäsive Befestigung der Krone auf dem Abutment-Wiederbefestigung) oder einer Verblendung an einer Implantatkrone.

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen im Rahmen der Regelversorgung sind im BEL II-2014 Leistungen enthalten und gekennzeichnet: Die vierte Ziffer ist entweder die Zahl „8“ oder die Zahl „6“, ein „Modell bei Implantatversorgung“ ist dementsprechend Nr. 001 **8** BEL II.

## 9.1 Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer implantatgetragenen Krone im Munde des Patienten

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

### 9.1.1 Wiedereinsetzen durch konventionelle Maßnahmen

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
<b>BEMA</b>	<b>24bi</b>	<b>Wiedereinsetzen Verblendung an implantatgetragener Krone</b>

FZ 7.3 ist für das Wiedereinsetzen einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Das Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.



---

In den Bestimmungen zu Nr. 24ai Bema heißt es: „Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen ... nach Nrn. 24a, 24b und 24c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24ai, 24bi und Nr. 24ci zu kennzeichnen.“

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24bi BEMA.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

### 9.1.2 Wiedereinsetzen unter Anwendung der Adhäsivtechnik

#### Gleichartige Versorgung

<b>FZ</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
<b>BEMA</b>	<b>24bi</b>	<b>Wiedereinsetzen Verblendung an implantatgetragener Krone</b>
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>

Die Nr. 2197 GOZ ist eine Zuschlagposition zur Abgeltung des Aufwands der „adhäsiven Befestigung“.

Die GOZ-Nr. 2197 honoriert dabei den Mehraufwand einer durch Adhäsivtechnik erbrachten Leistung.

Das Wiedereinsetzen einer vestibulären Verblendung (Facette) an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke...“) bei konventioneller Technik als Regelversorgung einzustufen.

Das Wiedereinsetzen der Verblendschale unter Anwendung der Adhäsivtechnik ist wegen der Konditionierung der Kronenoberfläche als gleichartige Wiederherstellungsmaßnahme einzustufen. Somit erfolgt keine Abrechnung nach 24bi, auch wenn Richtlinie 36a zum Tragen kommt.

## 9.2 Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung an einer implantatgetragenen Krone im direkten Verfahren

### Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																	
TP																	
R																	
B	f							sk									f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
<b>BEMA</b>	<b>24bi</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an implantatgetragener Krone</b>
		... Materialkosten Verblendung

FZ 7.3 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Die Wiederherstellung einer vestibulären Verblendung durch Auftragen von Verblendwerkstoff (z.B. Komposit) im Mund an einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („...bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung erfolgt nach Nr. 24bi BEMA.

### 9.3 Erneuerung einer vestibulären keramischen Verblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone

#### Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>		<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
		<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>BEMA</b>		<b>24bi</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an implantatgetragener Krone</b>
		<b>24ai</b>	<b>Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone</b>
	<b>ggf.</b>	<b>19i</b>	<b>Provisorium auf Implantat</b>
BEL II	1-2x	001	8 Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	012	8 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
		162	8 Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 7.3 und 7.4 kombinierbar. FZ 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. FZ 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone ansetzbar.

Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 7.3 und 7.4 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Erneuerung einer vestibulären Verblendung und das Wiedereinsetzen einer zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkrone durch Rezementierung oder Verschraubung ist bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Die Abrechnung des Wiederherstellungsfalles in dieser Befundkonstellation erfolgt nach BEMA und BEL II, zahnärztlich sind die Nrn. 24ai und 24bi BEMA abzurechnen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. nach BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

## 9.4 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung und Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone

### Gleichartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>		<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
		<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>BEMA</b>	ggf.	<b>19i</b>	<b>Provisorium auf Implantat</b>
<b>GOZ</b>		<b>2320</b>	<b>Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>
<b>BEL II</b>		1-2x	001 <b>8</b> Modell bei Implantatversorgung
	ggf.		012 <b>8</b> Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
<b>BEB o. Ä.</b>		...	Vollverblendung Keramik
	ggf.		Materialkosten für Provisorium

---

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 7.3 und 7.4 kombinierbar. FZ 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. FZ 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Krone ansetzbar.

Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar. Die Regelleistung „Provisorium nach Nr. 19 BEMA“ ist bei den FZ 7.3 und 7.4 in den FZ-Richtlinien abgebildet.

Die Regelversorgung beinhaltet nur vestibuläre Verblendkronen, daher ist die Erneuerung einer keramischen Vollverblendung als gleichartige Versorgung einzustufen. Bei einer gleichartigen Wiederherstellung bilden GOZ und BEB oder eine eigene Laborliste die Abrechnungsgrundlage für die über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen.

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahn-lücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

Nr. 2320 GOZ ist berechenbar für die Erneuerung der Verblendung und das Wiedereinsetzen der Krone, Nr. 24ai BEMA ist daneben nicht abrechenbar.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit- oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.

## 9.5 Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Krone durch Rezementierung

### Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>BEMA</b>	<b>24ai</b>	<b>Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone</b>

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahn-lücke ...“) als Regelversorgung einzustufen.

In den Bestimmungen zu Nr. 24ai Bema heißt es: „Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen ... nach Nrn. 24a, 24b und 24c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24ai, 24bi und Nr. 24ci zu kennzeichnen.“

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

Es fallen keine Material- und Laborkosten an.

## 9.6 Wiedereinsetzen einer verschraubten implantatgetragenen Krone (nach Schraubenlockerung o.ä.)

### Regelversorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f							sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>BEMA</b>	<b>24ai Wiedereinsetzen implantatgetragene Krone</b>

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist in FZ 7.4 abgebildet. Bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke ...“) ist die Wiedereingliederung als Regelversorgung einzustufen. In den Bestimmungen zu Nr. 24ai Bema heißt es: „Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Einzelkronen auf Implantaten sind in den vom Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen festgelegten Ausnahmefällen ... nach Nrn. 24a, 24b und 24c abrechnungsfähig und bei der Abrechnung als Nr. 24ai, 24bi und Nr. 24ci zu kennzeichnen.“

Die Leistungslegende und die Abrechnungsbestimmungen der Nr. 24 BEMA stellen klar, dass alle unmittelbar zum Wiedereinsetzen einer Krone, einer Facette oder dergleichen, zur Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen und zur Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone gehörende Maßnahmen mit der Bewertung nach Nr. 24 BEMA abgegolten sind.

Das Wiedereinsetzen einer implantatgetragenen Einzelkrone durch Verschraubung ist damit im BEMA abgebildet, denn der Leistungstext verweist nicht zwingend auf eine Zementierung, sondern benennt lediglich das „Wiedereinsetzen“. Somit ist auch eine Verschraubung nach Nr. 24ai abrechenbar.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

## 9.7 Wiederbefestigung der vestibulären Verblendung einer implantatgetragenen Krone im Nichtverblendbereich im direkten Verfahren

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f													sk		f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>Kein Festzuschuss ansetzbar</b>	
<b>GOZ</b>	<b>2197</b>	<b>Adhäsive Befestigung</b>
	<b>2320</b>	<b>Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>

FZ 7.3 ist für die Wiederherstellung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar, im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Ein Festzuschuss ist daher für diesen Fall nicht ansetzbar.

Diese Leistung wird auf Grundlage der Vereinbarung einer Privatbehandlung erbracht.

Für das Konditionieren der Kronenoberfläche zur Aufnahme der Verblendschale durch Silanisieren o.ä. fallen keine zahntechnischen Leistungen an, hier kommt die Nr. 2197 GOZ zur Berechnung. Die Vorbereitung der Kontaktflächen eines zahntechnischen Werkstückes durch z. B. Anätzen oder Sandstrahlen ist als zahntechnische Leistung zusätzlich berechnungsfähig.



## 9.8 Wiedereinsetzen von 2 zementierbaren implantatgetragenen Kronen

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f						sk	sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>GOZ</b>	<b>2x</b>	<b>2310</b>	<b>Wiedereingliederung implantatgetragene Krone</b>

FZ 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenanker ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von zahnbegrenzten implantatgetragenen Einzelkronen durch Rezementierung oder Verschraubung ist unabhängig der Art der Verblendung und der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien bei nicht überkronen und nicht überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) als Regelversorgung einzustufen. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn ein Nachbarzahn durch eine implantatgetragene Einzelkrone ersetzt ist.

Es handelt sich um eine andersartige Wiederherstellung, die insgesamt nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

## 9.9 Wiedereinsetzen eines implantatgetragenen Primärteleskops 43 bei Restzahnbestand

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	t	se	t	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>GOZ</b>	<b>2310</b>	<b>Wiedereingliederung implantatgetragene Krone</b>
BEB o. Ä.	ggf.	... Konditionieren der Kroneninnenfläche

FZ 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen, Primärteilen von Teleskop-/Konuskronen oder Brückenankern ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist.

Aus der Beschreibung des FZ 7.4 („... je implantatgetragene Krone ...“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

## 9.10 Erneuerung der Verblendung an implantatgetragener Teleskopkrone 43

### Andersartige Versorgung (zahnloser, nicht atrophiertes Kiefer)

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
<b>GOZ</b>	<b>2310</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE</b>
BEB o. Ä.	...	Verblendung Komposit

FZ 7.3 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von Verblendungen (Facetten) an implantatgetragenen Kronen, Brückenankern und Brückengliedern nur unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („...zahnloser atrophiertes Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Aus der Beschreibung des FZ 7.3 („Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion..., je Facette“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

## 9.11 Erneuerung der Verblendungen an allen zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	se	se	se	st	se	st	se	se	se	se	t	se	t	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
<b>GOZ</b>	<b>4x</b>	<b>2310</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE</b>
BEB o. Ä.	4x	...	Verblendung Komposit

FZ 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer Suprakonstruktion unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. FZ 7.3 ist daher für die implantatgetragene Teleskopkrone 45 und die zahngetragene Teleskopkrone 35 nicht ansetzbar.

Auch für die zahngetragene Teleskopkrone 33 ist für die Erneuerung der Verblendung FZ 7.3 (und nicht FZ 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die im Wiederherstellungsfall der Befundklasse 7 zuzuordnen ist. Als Suprakonstruktion wird ein festsitzender oder herausnehmbarer Zahnersatz dann bezeichnet, wenn mindestens eine Ankerkrone oder mindestens ein Verbindungselement bei Prothesenkonstruktionen implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt u.a. nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

## 9.12 Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f												sk	sb	sk	f
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

### 9.12.1 Wiedereinsetzen durch Rezementierung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>GOZ</b>	<b>5110</b>	<b>Wiedereingliederung einer Brücke</b>

FZ 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenankern ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei dem Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

### 9.12.2 Wiedereinsetzen durch Verschraubung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>GOZ</b>	<b>ggf.</b>	<b>2320</b>	<b>Verschluss des Schraubenschachtes</b>
		<b>5110</b>	<b>Wiedereingliederung einer Brücke</b>

FZ 7.4 ist unabhängig der Befundkonstellation für Wiederherstellungen von rezementierbaren oder zu verschraubenden implantatgetragenen Kronen oder Brückenankern ansetzbar, jedoch nicht für zahngetragene Kronen einer Hybridkonstruktion.

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei der Wiedereingliederung von implantatgetragenen Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. nach BEB oder einer eigenen Liste berechnungsfähig.

Der Verschluss des Schraubenkanals einer implantatgestützten (Anker-) Krone bei Ersteingliederung ist nicht gesondert berechnungsfähig. Damit einhergehender Zeitaufwand bzw. Schwierigkeit ist aber ggf. bei der Bemessung des Gebührensatzes gemäß § 5 Abs. 2 GOZ bei der Hauptposition zu berücksichtigen. Der Verschluss des Schraubenschachtes einer implantatgestützten (Anker-) Krone erfüllt bei Wiedereingliederung der (Anker-) Krone den Leistungsinhalt der Nr. 2320 GOZ und ist neben Nr. 5110 GOZ berechenbar.

## 9.13 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer rein implantatgetragenen Brücke durch Rezementierung bzw. durch Verschraubung

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f											sk	sb	sk	f	f
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>		<b>7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktion, je Facette</b>
	<b>2x</b>	<b>7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
<b>GOZ</b>	<b>3x</b>	<b>2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>
	<b>2x</b>	<b>5120 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat</b>
		<b>5140 Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiersattel</b>
BEB o. Ä.	2x	... Modell
		... Einstellen Artikulator
	3x	... Keramische Verblendung

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen oder die Erneuerung von Verblendungen an einer implantatgetragenen Brücke ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke ...“) ist nur bei der Wiederherstellung implantatgetragener Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 7.3 und 7.4 kombinierbar. FZ 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. FZ 7.4 ist für das Wiedereinsetzen der implantatgetragenen Kronen ansetzbar.

---

FZ 7.3 ist nur für Ankerkrone 34 ansetzbar, da sich das Brückenglied 35 und der Brückenanker 36 nicht im Verblendbereich befinden. FZ 7.4 ist je Ankerkrone ansetzbar. Für ein ggf. erforderliches Provisorium ist kein gesonderter Festzuschuss ansetzbar.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit- oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.



## 9.14 Erneuerung aller Verblendungen und Wiedereinsetzen einer zahn- und implantatgetragenen Brücke (Hybrid-Konstruktion)

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f					k	sb	sk								f
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>3x</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an Suprakonstruktion</b>
		<b>7.4</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker</b>
		<b>6.8</b>	<b>Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn</b>
<b>GOZ</b>	<b>3x</b>	<b>2320</b>	<b>Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an feststehendem Zahnersatz, ggf. einschließlich Wiedereingliederung und Abformung</b>
	<b>ggf. 2x</b>	<b>5120</b>	<b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat</b>
	<b>ggf.</b>	<b>5140</b>	<b>Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiersattel</b>
BEB o. Ä.	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	3x	...	Keramische Verblendung
ggf.		...	Konditionieren der Kroneninnenflächen

Das Wiedereinsetzen von implantatgetragenen Ankerkronen oder die Erneuerung von Verblendungen an einer implantatgetragenen Brücke ist in jeder Befundkonstellation eine andersartige Wiederherstellung, die nach Maßgabe der GOZ berechnungsfähig ist. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36a („... bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke ...“) ist nur bei der Wiederherstellung implantatgetragener Einzelkronen zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

---

Für den typischen Fall der Verblendungserneuerung im Labor sind die FZ 7.3 und 7.4 kombinierbar. FZ 7.3 ist für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragene Krone unter Berücksichtigung der Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien ansetzbar; im Oberkiefer somit für die Zähne 1-5 und im Unterkiefer für die Zähne 1-4. FZ 7.4 ist für die Wiedereingliederung der implantatgetragene Krone ansetzbar.

Auch für die zahngetragene Krone ist für die Erneuerung der Verblendung FZ 7.3 (und nicht FZ 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Implantatgetragene ist ein Zahnersatz dann, wenn mindestens ein Anker eine Suprakonstruktion ist.

FZ 7.4 kann gemäß der Befundbeschreibung nur für implantatgetragene Ankerkronen angesetzt werden, nicht für zahngetragene Ankerkronen bei Hybridversorgungen. Zahngetragene Ankerkronen bei Hybridversorgungen erhalten für das Rezementieren einen Festzuschuss nach FZ 6.8.

Die Berechnung der Wiedereingliederung einer Brücke erfolgt über Nr. 5110 GOZ „Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion“. Ist jedoch bei einer Wiederherstellungsmaßnahme (Lötungen an Pfeilerzähnen, Wiederherstellung von Verblendschalen etc.) Nr. 2320 GOZ angefallen, so ist für denselben Zahn Nr. 5110 GOZ nicht mehr berechnungsfähig.

Sind Maßnahmen an dem Implantataufbau (Austausch oder Bearbeitung der Oberfläche des Abutments oder neue Verschraubung) erforderlich, sind hierfür gemäß FZ-Richtlinie A Nr. 7 keine Festzuschüsse ansetzbar. Solche Leistungen sind nach Maßgabe der GOZ bzw. BEB berechnungsfähig.

Für die Erneuerung von Komposit- oder Kunststoffvollverblendungen an fest-sitzendem Zahnersatz und Suprakonstruktionen sind keine Befunde für Festzuschüsse ansetzbar.

---

## 10. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesen

### Festzuschuss 7.7

FZ 7.7 „Wiederstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion“, ist für Wiederstellungsmaßnahmen (z.B. Sprung- und Bruchreparaturen, Erweiterungen, Unterfütterungen) an implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen und an Hybridkonstruktionen (implantat- und zahngetragen), je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar. Bei Hybridkonstruktionen ist FZ 7.7 auch für zahngetragene Konstruktionselemente ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt wurden. Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den ZE-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden. Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen sind mit nachfolgender Ausnahme andersartige Versorgungen im Sinne von § 55 Abs. 5 SGB V:

Gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 sind Suprakonstruktionen, soweit die Voraussetzungen der in den ZE-Richtlinien beschriebenen Fälle vorliegen, Gegenstand der Regelversorgung. Gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36b sind Suprakonstruktionen bei einem atrophierten zahnlosen Kiefer Regelversorgung. Dies gilt auch für Wiederherstellungsfälle in dieser Befundkonstellation, diese Fälle sind nach BEMA und BEL II abzurechnen.

Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar (FZ-Richtlinie A Nr. 7).

Soweit diese Richtlinie eng ausgelegt wird, müssen Wiederherstellungen der „Verbindungsfunktion“ von herausnehmbaren Suprakonstruktionen ohne Festzuschuss erfolgen. Dies hatten aber die Partner der Bundesmantelverträge zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Deshalb wird im Folgenden, insbesondere bei FZ 7.7, eine pragmatische Anwendung des Richtlinientextes, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der Funktion der Suprakonstruktion, vorgenommen.

---

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse sind der Kombinationstabelle und den gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde zu entnehmen.

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen im Rahmen der Regelversorgung sind im BEL II-2014 Leistungen enthalten und gekennzeichnet: Die vierte Ziffer ist entweder die Zahl „8“ oder die Zahl „6“, ein „Modell bei Implantatversorgung“ ist dementsprechend die Nr. 001 **8** BEL II.

### 10.1 Bruchreparatur einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>BEMA</b>	<b>100ai</b>	<b>Wiederherstellung <b>ohne</b> Abformung, implantatgetragene Prothese</b>
BEL II	001 <b>8</b>	Modell bei Implantatversorgung
	801 <b>8</b>	Grundeinheit ZE/implantatgestützte Prothese
	802 2	LE Bruch

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Nr. 100ai BEMA ist für Wiederherstellungen kleineren Umfangs, d.h. ohne Abformung, abzurechnen.

## 10.2 Bruchreparatur der Metallbasis einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>	<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>BEMA</b>	<b>100b i</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung, implantatgetragene Prothese</b>
BEL II	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	801 8	Grundeinheit ZE/implantatgestützte Prothese
	802 2	LE Bruch
	807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
	ggf.	Kosten für Lotmaterial

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Durch die Erweiterung der Ansetzbarkeit der Nr. 98e BEMA (*Verwendung einer Metallbasis in besonderen Ausnahmefällen,...*) auf Suprakonstruktionen bei Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Nr. 36b der ZE-Richtlinie („... atrophiertes zahnloser Kiefer“), muss auch die Wiederherstellung eines Bruches der (Regelversorgungs-)Metallbasis in solchen Fällen im Rahmen der Regelversorgung möglich sein.

Mit dem Inkrafttreten des neuen BEL II zum 01.04.2014 können in Verbindung mit der Nr. 807 0 BEL II Kosten für Lotmaterial in Höhe von 75 % abgerechnet werden. Die Abrechnung der Lotmaterialien erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

### 10.3 Erneuerung eines Zahnes an einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

#### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100ai</b>	<b>Wiederherstellung <u>ohne</u> Abformung, implantatgetragene Prothese</b>
		<b>oder</b>	
		<b>100bi</b>	<b>Wiederherstellung mit Abformung, implantatgetragene Prothese</b>
BEL II	ggf.	001 <b>8</b>	Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	012 <b>8</b>	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
		801 <b>8</b>	Grundeinheit Instandsetzung ZE/ implantatgestützt
		802 3	LE Einarbeiten Zahn
		1x	Material Zahn

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Wiederherstellung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

Nr. 100ai BEMA ist für Wiederherstellungen kleineren Umfangs, d. h. ohne Abformung, Nr. 100bi BEMA für Wiederherstellungen größeren Umfangs, d. h. mit Abformung abzurechnen.

## 10.4 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Oberkiefer (ZE-Richtlinie 36b erfüllt)

### Regelversorgung

<b>FZ</b>		<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>BEMA</b>		<b>100ei</b>	<b>Unterfütterung Oberkiefer mit Randgestaltung, implantatgetragene Prothese</b>
BEL II	1-2x	001 8	Modell bei Implantatversorgung
	ggf.	011 2	Fixator
		809 8	Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt
	<b>oder</b>		
		810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung

FZ 7.7 ist für Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Unterfütterung einer implantatgetragenen Totalprothese bei atrophiertem zahnlosen Kiefer ist gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... atrophiertes zahnloser Kiefer“) als Regelversorgung einzustufen. Daher erfolgt die Abrechnung nach BEMA und BEL II.

## 10.5 Unterfütterung mit funktioneller Randgestaltung einer implantatgetragenen Totalprothese bei nicht atrophiertem Unterkiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt)

### Andersartige Versorgung

<b>FZ</b>		<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>GOZ</b>		<b>5300</b>	<b>Unterfütterung Unterkiefer mit Randgestaltung</b>
BEB o. Ä.	Xx	...	Modell
		...	Vollständige Unterfütterung

FZ 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophiertes Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

---

## 10.6 Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese und Beseitigung eines Bruchs bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt)

### Andersartige Versorgung

#### 10.6.1 einzeitiges Vorgehen

<b>FZ</b>		<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>GOZ</b>		<b>5280</b>	<b>Vollständige Unterfütterung</b>
BEB o. Ä.	Xx	...	Modell
		...	Grundeinheit Instandsetzung ZE
		...	LE Bruch
		...	Vollständige Unterfütterung

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen und Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophiertes Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Bei einzeitigem Vorgehen ist FZ 7.7 nur einmal ansetzbar.



## 10.6.2 zweizeitiges Vorgehen

**1. Sitzung:** Beseitigung des Bruchs (mit Abformung)

**2. Sitzung:** Vollständige Unterfütterung

<b>FZ</b>	<b>2x</b>	<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>GOZ</b>		<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
		<b>5280</b>	<b>Vollständige Unterfütterung</b>
BEB o. Ä.	Xx	...	Modell
		...	Grundeinheit ZE
		...	LE Bruch
		...	Vollständige Unterfütterung

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen und Unterfütterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Bei notwendigem zweizeitigen Vorgehen ist FZ 7.7 je Behandlungsfall, hier Wiederherstellung Bruch und anschließend Unterfütterung, ansetzbar.

Nach den Bestimmungen der GOZ dürfen Leistungen nach den Nrn. 5250 und 5260 GOZ im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nrn. 5280-5300 GOZ nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtungen handelt.

Bei zweizeitigem Vorgehen sind somit die Nrn. 5260 (bei notwendiger Abformung) und 5280 GOZ berechenbar.

Bei Durchführung der Wiederherstellungen in getrennten Sitzungen ist ein Hinweis auf dem Heil- und Kostenplan sinnvoll.

## 10.7 Erweiterung eines Zahnes an implantatgetragener Prothese

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	t	se	x	t	se	t	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>	
<b>GOZ</b>	<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>	
BEB o. Ä.	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
		...	Grundeinheit ZE
		...	LE Einarbeiten Zahn
	1x		Material Zahn

FZ 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Mit Nr. 5260 GOZ ist die Erweiterung der Prothese abgegolten. Nr. 5070 GOZ kommt nicht zum Ansatz, da keine neue Prothesenspanne entsteht, sondern eine bereits vorhandene Spanne erweitert wird.

## 10.8 Erweiterung von 2 Zähnen an implantatgetragener Prothese

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses / Behandlungsplan																
Zähne	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	x	x	t	se	t	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
R																
TP																

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>	<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
<b>GOZ</b>	<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
	<b>5070</b>	<b>Prothesenspanne</b>
BEB o. Ä.	2x	... Modell
		... Einstellen Artikulator
		... Grundeinheit ZE
	2x	... LE Einarbeiten Zahn
	2x	Material Zahn

FZ 7.7 ist für Erweiterungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

Nr. 5070 GOZ kommt zum Ansatz, da in diesem Beispiel ein neuer Friendsattel entsteht.

**10.9 Erneuerung der implantatgetragenen Sekundärteleskope bei nicht atrophiertem Kiefer (ZE-Richtlinie 36b nicht erfüllt), Ausarbeitung: wie partielle Prothese**

**Andersartige Versorgung**

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	se	se	st	se	st	se	se	se	se	st	se	st	se	se	se
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

FZ	7.7	Wiederherstellung implantatgetragene Prothese	
GOZ	4x	5080	Erneuerung Verbindungselement
	4x	5100	Erneuerung Sekundärteleskopkrone
		5260	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)
BEB o. Ä.	2x	...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	4x	...	Sekundärteleskop
	4x	...	Verblendung Sekundärteleskop
	4x	...	Einarbeiten Sekundärteleskop Metallkosten

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erneuerung von implantatgetragenen Sekundärteleskopkronen wiederhergestellt, ist FZ 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.

Befunde für die Verblendungen der neuen implantatgetragenen Sekundärteleskopkronen sind nicht ansetzbar. Gemäß den Kombinationstabellen für Befunde und Festzuschüsse kann FZ 4.7 nicht in Kombination mit FZ 7.7 angesetzt werden. FZ 7.3 wäre ansetzbar, wenn bei vorhandenen Suprakonstruktionen Wiederherstellungen oder Erneuerungen von Verblendungen (Facetten) erforderlich sind. Diese Situation liegt nicht vor, wenn neue Sekundärteleskopkronen hergestellt werden.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierter Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste

berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

## 10.10 Erweiterung einer implantat- und zahngetragenen Prothese um 2 Zähne und Erneuerung der Komposit-Verblendungen der zahn- und implantatgetragenen Teleskopkronen

### Andersartige Versorgung

Befund des Gebisses/Behandlungsplan																
TP																
R																
B	f	x	x	st	se	t	se	se	se	se	t	se	st	se	se	se
Zähne	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Befund/Behandlungsplanung muss bei Wiederherstellungen nicht ausgefüllt werden, die Darstellung dient der Übersichtlichkeit. Bei Wiederherstellungen nach FZ 7.3, 7.4 und 7.7 ist im Bemerkungsfeld die Art der Wiederherstellung anzugeben.

<b>FZ</b>		<b>7.7</b>	<b>Wiederherstellung implantatgetragene Prothese</b>
	<b>4x</b>	<b>7.3</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an Suprakonstruktion</b>
<b>GOZ</b>	<b>4x</b>	<b>2310</b>	<b>Wiederherstellung Verblendung an herausnehmbarem ZE</b>
		<b>5260</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung)</b>
		<b>5070</b>	<b>Prothesenspanne</b>
BEB o. Ä.		...	Modell
		...	Einstellen Artikulator
	4 x	...	Verblendung Sekundärteleskop
		...	Grundeinheit ZE
	2x	...	LE Einarbeiten Zahn
	2x	...	Material Zahn

FZ 7.7 ist für Wiederherstellungen von implantatgetragenen Prothesenkonstruktionen je Prothese und je Behandlungsfall ansetzbar.

Wird die Funktionsfähigkeit einer implantatgetragenen Prothesenkonstruktion durch die Erweiterung von Zähnen wiederhergestellt, ist FZ 7.7 einmal je Prothese ansetzbar.

FZ 7.3 ist ansetzbar, wenn bei vorhandenen Teleskopkronen in einer Suprakonstruktion die Erneuerung von Verblendungen (Facetten) erforderlich ist.

---

Auch für die zahngetragenen Teleskopkronen ist für die Erneuerung der Verblendung FZ 7.3 (und nicht FZ 6.9) anzusetzen, da es sich insgesamt um eine Suprakonstruktion handelt, die der Befundklasse 7 im Wiederherstellungsfall zuzuordnen ist. Die Begriffe „implantatgetragener Zahnersatz“, „implantatgetragene Prothese“ und „Suprakonstruktion“ bezeichnen Zahnersatz, bei dem mindestens ein Bestandteil implantatgetragen ist.

Nach FZ-Richtlinie A Nr. 7 sind bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar. Hieraus könnte die Auffassung vertreten werden, dass für die Erneuerung einer Verblendung an einer implantatgetragenen Teleskopkrone (= implantatbedingtes Verbindungselement) kein Festzuschuss anzusetzen ist.

Aus der Beschreibung des FZ 7.3 („Wiederstellungsbedürftige Suprakonstruktion ..., je Facette“) folgt jedoch die Ansatzfähigkeit auch für implantatgetragene Teleskopkronen.

Nr. 5070 GOZ kommt zum Ansatz, da in diesem Beispiel ein neuer Freundsattel entsteht.

Insoweit eine Suprakonstruktion nicht der Ausnahme gemäß der FZ-Richtlinie A Nr. 6 in Verbindung mit ZE-Richtlinie Nr. 36b („... zahnloser atrophierte Kiefer“) unterliegt, ist die Wiederherstellung als andersartige Versorgung zu betrachten, die nach Maßgabe der GOZ und der BEB oder einer eigenen Laborliste berechnungsfähig ist. Diese Befundkonstellation liegt nicht vor, wenn natürliche Zähne im Kiefer vorhanden sind oder ein zahnloser Kiefer nicht atrophiert ist.

## Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer  
O = am selben Zahn

	1.1 ww	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-zähne	3.1 Lücken- sit. II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. <sup>1</sup>	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw ≠ 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X <sup>3</sup>	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X <sup>3</sup>
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	XO	XO		X	X	X	X <sup>3</sup>
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X	XO	XO		X	X	X	X <sup>3</sup>
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>						X	X	X	X <sup>3</sup>
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>						X	X	X	X <sup>3</sup>
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X								X	X	X	
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X					X								X	X	X	
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									X	X	
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>							X	X	
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>				X <sup>2</sup>		X							X	X	
3.2 TK	X	X	XO	XO	X <sup>2</sup>	X <sup>2</sup>				X <sup>2</sup>	X	X							X	X	
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X									X	X	X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.													X	X	X	X	X				
4.5 Metallbasis			X	X									X	X	X	X	X				X <sup>5</sup>
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X		XO	XO									X	X	X	X	X <sup>4</sup>	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X	X	X	X <sup>4</sup>	X	X			
4.9 Stützstiftreg. <sup>1</sup>			X	X									X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X	X <sup>3</sup>
7.2 sw ≠ 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							X	X	X <sup>3</sup>
7.5 sw Proth.	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>	X <sup>3</sup>									X <sup>5</sup>				X <sup>3</sup>		

<sup>1</sup> nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen  
<sup>2</sup> nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger  
 Freisituation und maximal 2 nebeneinander fehlenden Oberkiefer-Schneidezähnen  
<sup>3</sup> nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der  
 Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter  
 „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar  
<sup>4</sup> nur bei Reparaturen  
<sup>5</sup> nur bei Vorliegen der in der Zahmersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verblendebereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

- Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkrone im Verblendebereich ansetzbar.
- Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkrone und je Brückenzwischenglied im Verblendebereich ansetzbar.
- Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkrone bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkrone im Verblendebereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10. Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

Mögliche Kombinationen Befunde und Festzuschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkrone/ Teilkronen	1.4/1.5 Stift, kont./ gegoss.	2.1-2.6 Lücken- situation I	3.1 Lücken- situation II	3.2 Teleskop- krone	4.1/4.3 Deck- prothese	4.5 Metall- basis	4.6 Teleskop- krone i.V.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelsstift- kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims- Prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfütt. Teilproth.	6.7 Unterfütt. Total-/Deck- prothese	6.8 Wiederein- gliederung	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär- oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/ Ankerkrone auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker- krone Impl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X					X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X					X	X		X			X	X	X	X	X	X	
6.7		X					X	X	X				X	X	X	X	X			
6.8	X	XO	X				X	X	X	X		X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X				X	X		X		X	X	XO	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X				X	X				X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X							X		X		X	X	X	X	XO	X	X
7.4	X	X	X							X		X		X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X					X	X	X					X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

X = im selben Kiefer  
O = am selben Zahn